

Bühler Robert: Ich habe mich das letzte Mal schon gemeldet und in Aussicht gestellt, dass ich dazu noch etwas sagen würde.

Ich bitte Sie ganz eindringlich, hier Herrn Bundesrat Koller zu folgen und das Postulat abzulehnen.

Es ist eine staatspolitische Frage, die wir zu beantworten haben. Ausländerpolitik ist Bundessache. Es wurde ein Bundesstaat geschaffen, damit Aufgaben, die die einzelnen Kantone nicht lösen können, an den Bundesstaat abgegeben werden können. Eine Föderalisierung bei der Ausländerpolitik könnte verheerend sein. Jede Region hätte für sich eine Ausländerpolitik, die unterschiedlich, anders sein könnte, und das kann nicht Sinn der Ausländerpolitik sein. Dazu kommt, dass die Grenzkantone mit ihren Grenzgängern ohnehin schon verschiedene Vorteile haben, auf die die Binnenkantone verzichten müssen. Schliesslich würden wir hier – gegen den Willen des Volkes – für einen Teil der Schweiz einen Teil des EWR-Vertrages realisieren, und auch das wäre falsch.

Ich hoffe, dass all jene, die dieses Postulat unterschrieben haben, heute ein schlechtes Gewissen haben und dem Vorstoss nicht zustimmen.

Ich bitte Sie, dieses Postulat abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung des Postulates

10 Stimmen

Dagegen

14 Stimmen

93.430

Parlamentarische Initiative (SPK-SR) Verfahren der Standesinitiative Initiative parlementaire (CIP-CE) Procédure relative aux initiatives des cantons

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 725 hiavor – Voir page 725 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 8. Dezember 1993

Décision du Conseil national du 8 décembre 1993

Art. 21octies Abs. 3

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 21octies al. 3

Proposition de la commission

Maintenir

Rhinow, Berichterstatter: Wir haben in der letzten Session in Genf als Erstrat das Verfahren bei Standesinitiativen neu geregelt. Umstritten war bei uns einzig die Frage, ob bei der Vorprüfung einer Standesinitiative eine Vertretung des Kantons obligatorisch, d. h. in jedem Fall, bei allen Standesinitiativen, anzuhören sei oder ob dies in der Ermächtigung der entsprechenden Kommission liege.

Sie sind damals dem Antrag Ihrer Kommission gefolgt und haben die flexiblere Fassung gewählt. Massgeblich war dabei unter anderem die Ueberlegung, dass Standesinitiativen heute oft Bundesangelegenheiten betreffen, bei denen sich diese Anhörung nicht aufdrängen würde. Zudem soll das Verfahren im Rahmen der Kommissionstätigkeit ohne Not nicht gesetzlich fixiert und limitiert werden.

Der Nationalrat hat nun diskussionslos, aber aufgrund eines Antrages seiner einstimmigen Kommission, den anderen Weg gewählt. Sie sehen auf der Fahne, was der Nationalrat bei Artikel 21octies Absatz 3 beschlossen hat: «Die Kommission des

Rates, dem die Erstbehandlung der Initiative zusteht, hört bei der Vorprüfung eine Vertretung des Kantons an.» Zusätzlich hat der Nationalrat den Satz angefügt: «Die Kommission des andern Rates kann an der Anhörung teilnehmen.»

Die Staatspolitische Kommission Ihres Rates hat gestern früh die Angelegenheit nochmals beraten. Sie schlägt Ihnen mit 5 zu 4 Stimmen vor, dass wir an unserer Fassung festhalten.

Die Gründe, die für das Festhalten sprachen, waren dieselben, wie ich sie Ihnen kurz geschildert habe und wie sie das letzte Mal in Genf im Rat dargelegt wurden. Die Mehrheit ist relativ knapp. Allerdings: Die Mehrheit, die von der sachlichen Richtigkeit unserer Lösung überzeugt war und ist, war an sich grösser. Ein Teil dieser Mehrheit hat dann aber aus Gründen der Effizienz, weil die Differenz nicht sehr gross sei, darauf verzichtet, zur definitiven Mehrheit zu gehören. Deshalb ist nur diese kleine Mehrheit zustande gekommen.

Als Sprecher der Kommission bitte ich Sie, der Kommission zuzustimmen und an unserem Beschluss festzuhalten.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.072

Militärorganisation und Truppenordnung. Totalrevision Organisation de l'armée et administration militaire. Révision totale

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwürfe vom 8. September 1993
(BBl IV 1)

Message, projets de loi et d'arrêts du 8 septembre 1993 (FF IV 1)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Präsident: Ich möchte einleitend darauf hinweisen, dass die Entwürfe C und D beratungsreif vorliegen, während die Vorlagenteile A und B noch nicht behandlungsreif sind.

Schoch, Berichterstatter: Sie wissen es alle, und ich brauche es Ihnen nicht eigens in Erinnerung zu rufen: Unsere Armee hat sich einen grundlegenden Reform- und Erneuerungsprozess verschrieben, und die Armee ist daher in den letzten drei oder vier Jahren sehr in Bewegung geraten.

An sich ist es naheliegend, dass ein so ausgeprägt hierarchisch aufgebautes und ausgesprochen durch Formen geprägtes Gebilde wie eine Armee von Natur aus nicht als besonders reformfreudige Institution gelten kann, erst recht nicht, wenn die für die Realisierung von Veränderungen Verantwortlichen sich eine doch recht forsche Gangart vorgenommen haben.

Ich persönlich – ich möchte das hier festhalten – habe gegen diese forsche Gangart überhaupt nichts einzuwenden. Ich bin vielmehr sehr froh darüber, dass man mit der Realisierung eines Reformprozesses rasch vorangehen will. Aber es kann von der Sache her gesehen, angesichts dieser Gangart, doch nicht erstaunen, dass gegenüber den breitangelegten Reformvorhaben anfänglich da und dort, im besonderen innerhalb der Armee und innerhalb der Militärverwaltung, Reserven, Vorbehalte und Widerstände zu verzeichnen waren. Mittlerweile sind solche erneuerungsfeindliche Stimmen aber mehr oder weniger verstummt oder zumindest erlahmt.

Heute kann – soweit ich die Situation zu überblicken vermag – wohl als unbestritten gelten, dass die Armee an Haupt und Gliedern tatsächlich reformbedürftig ist und dass diese Reformen nicht erst morgen oder übermorgen verwirklicht werden dürfen. Entsprechend dem Fahrplan von Bundesrat und EMD müssen die Reformen vielmehr rasch in die Tat umgesetzt werden, so dass sie im Sinne der Absichten des EMD auf den 1. Januar 1995 realisiert und vollzogen werden können.

Natürlich hat sich das EMD mit dem Termin 1. Januar 1995 selbst unter Druck gesetzt, aber gelegentlich ist es zweifellos nützlich, wenn die Betroffenen sich selbst zeitliche Limiten setzen. Und in der Tat ist es im vorliegenden Fall – nach meiner persönlichen Beurteilung – so, dass die termingerechte und damit rasche Umsetzung der Reformpläne von Bundesrat und EMD für die Armee wichtig ist. Vor allem für ihre politische Akzeptanz ist sie vielleicht sogar von geradezu vitaler Bedeutung. Denn viele, allen voran die jungen Schweizer – jene, die Militärdienst leisten und um die es hier denn auch im wesentlichen geht – erwarten dringend, dass das, wovon nun schon recht lange und recht ausgiebig die Rede war, gemäss der durch Bundesrat und EMD vorgezeichneten Marschtabelle umgesetzt und realisiert wird.

Was wir, was der Bundesrat und was das EMD inhaltlich an Reformen in die Tat umsetzen wollen, ist im Bericht des Bundesrates vom 27. Januar 1992 über die Konzeption der Armee in den neunziger Jahren – kurz: im Armeeleitbild 95 – vorgezeichnet, und das Armeeleitbild 95 seinerseits beruht bekanntlich auf dem Sicherheitsbericht 90 des Bundesrates.

Das Parlament hat von diesen beiden Berichten – Sie erinnern sich daran – zustimmend, ja geradezu wohlwollend Kenntnis genommen. Auch die Aufnahme der beiden Berichte in den Medien und in der Öffentlichkeit war positiv.

Materiell ist demnach vorgegeben, was an Sachentscheiden zu beschliessen ist. Ich rufe Ihnen nur ganz beispielhaft in Erinnerung, dass z. B. das Wehrpflichtalter von 50 bzw. 55 Jahren auf 42 bzw. 52 Jahre herabgesetzt werden soll, dass der Soll- und der Kontrollbestand der Armee reduziert werden sollen, dass auf Heeresklassen verzichtet werden soll usw.; auf Einzelheiten werden wir noch zu sprechen kommen.

Es ist naheliegend und versteht sich von selbst, dass derartige Sachentscheide auch eine Revision der für die Armee geltenden Gesetzesgrundlagen voraussetzen. Rechtsgrundlage für die Organisation der Armee ist heute, neben der Bundesverfassung, das Bundesgesetz über die Militärorganisation (MO), ein mittlerweile recht in die Jahre gekommenes Gesetz, denn die MO stammt aus dem Jahre 1907.

Diese Militärorganisation ist heute zu revidieren, und im Hinblick auf die Revision legt uns der Bundesrat mit Botschaft vom 8. September 1993 den Entwurf für eine völlig neu konzipierte Gesetzesgrundlage für die Armee und für das Militär vor, ein neues Gesetz, das gleichzeitig auch einen neuen Namen erhalten soll: Es soll inskünftig nicht mehr «Bundesgesetz über die Militärorganisation» heissen, sondern als «Militärgesetz» bezeichnet werden oder mit seinem vollen Titel als «Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung». «Militärgesetz» ist die Abkürzung, die sich wohl im Sprachgebrauch einbürgern wird.

Zum Militärgesetz, dem Basiserlass, gehört als Ergänzung der durch den Bundesrat ebenfalls mit Botschaft vom 8. September 1993 vorgeschlagene Bundesbeschluss über die Organisation der Armee, ein Erlass, der, wie es schon der Name sagt, organisatorische Fragen regeln wird. Das Militärgesetz und der Organisationserlass figurieren in der bundesrätlichen Botschaft als Vorlagen A und B.

Die bundesrätliche Botschaft umfasst aber auch noch Entwürfe für zwei weitere Bundesbeschlüsse – der Herr Ratspräsident hat bereits kurz darauf hingewiesen –, nämlich die Entwürfe zum Bundesbeschluss über die Realisierung der «Armee 95» und zum Bundesbeschluss über die Realisierung der Organisation der «Armee 95». Diese beiden Beschlussentwürfe sind in der Botschaft als Entwürfe C und D enthalten.

Es ist jetzt wohl notwendig, dass ich Ihnen zunächst darlege, was es mit diesen Bundesbeschlüssen C und D für eine Bewandnis hat.

Der Bundesrat erläutert das auf Seite 16 der Botschaft. Wenn Sie mehr wissen wollen als das, was ich Ihnen jetzt im Zeitraffer zu sagen beabsichtige, müssen Sie dort nachschlagen. Der Bundesrat selbst führt aus, es gehe ihm darum, «dass auf jeden Fall diejenigen Gesetzesgrundlagen auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt werden können, die für die Realisierung der 'Armee 95' zwingend nötig sind».

Der Bundesrat legt also grossen Wert darauf, «Armee 95» vom 1. Januar 1995 an bereits funktionieren zu lassen. Weil er nun aber – wohl zu Recht – befürchtet, dass das Militärgesetz mit seinen 155 Artikeln und den vielen politisch sensiblen Bestimmungen, die in diesen 155 Artikeln enthalten sind, nicht so rasch durchberaten sein wird, dass es auf den 1. Januar 1995 bereits in Kraft gesetzt werden könnte – ganz abgesehen von einem eventuellen Referendum –, schlägt uns der Bundesrat vor, dass zunächst die Beschlüsse C und D zu erlassen seien. Diese Beschlüsse C und D enthalten eine Zusammenfassung von grundlegenden, elementaren Normen aus dem Militärgesetz und aus der entsprechenden organisatorischen Ergänzungsregelung. Die Beschlüsse C und D beinhalten demgemäss die Rechtsgrundlage, die für die «Armee 95» zwingend und unerlässlich ist.

Die Sicherheitspolitische Kommission Ihres Rates beantragt Ihnen, heute die Beschlüsse C und D gemäss Vorlage des Bundesrates zu beraten und über diese beiden Beschlüsse zu entscheiden.

Im Hinblick auf die später – voraussichtlich in der Frühjahrs-session 1994 – folgende Beratung des Militärgesetzes selbst wirft dieses Vorgehen keine Probleme auf, und zwar deswegen nicht, weil die in den Beschlüssen C und D enthaltenen vorgezogenen Normen wörtlich mit den parallelen Bestimmungen im Militärgesetz übereinstimmen – sie decken sich wortwörtlich. Was wir heute in den Beschlüssen C und D vorwegnehmen, ist praktisch auch eine Vorwegnahme von Teilen des Militärgesetzes, das später noch folgen wird.

Zum Verhältnis zwischen der jetzt noch geltenden Militärorganisation und dem Bundesbeschluss C spricht sich die Botschaft aus. Das ist in Bundesbeschluss C geregelt. Der Bundesbeschluss C hat dort, wo er der Militärorganisation widerspricht, Vorrang. Die Militärorganisation wird also zum Teil ausser Kraft gesetzt, wenn die Bundesbeschlüsse C und D durch den Bundesrat in Kraft gesetzt werden können. Der Bundesrat sieht auch vor, die Beschlüsse C und D wieder aufzuheben und ausser Kraft zu setzen, sobald in einem späteren Zeitpunkt das Militärgesetz definitiv in Kraft gesetzt werden kann.

Die vorrangige Behandlung der Bundesbeschlüsse C und D ist schon deswegen unumgänglich, weil die Sicherheitspolitische Kommission Ihres Rates nach der Vorlage der bundesrätlichen Botschaft am 8. September dieses Jahres zu wenig Zeit hatte, um das ganze Militärgesetz durchzuberaten und für die Behandlung in diesem Rate vorzubereiten.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Bundesrat sich lange Zeit liess, bis er die Botschaft über die Totalrevision der Militärorganisation dem Parlament zukommen liess. Er hat damit leider eine Situation geschaffen, die für die beratende Kommission des Ständerates nicht gerade allzu komfortabel war und es später wahrscheinlich auch für jene des Nationalrates nicht sein wird.

Wir begreifen aber, dass gewisse Bereiche den Bundesrat zu vertiefter Prüfung veranlassten, eben Bereiche, die in politischer Hinsicht sensibel sind, die vielleicht sogar als brisant gelten müssen, zum Beispiel die erstmals auf Gesetzesstufe erfolgende Regelung des Ordnungsdienstes; zum Beispiel eine durch den Bundesrat vorgeschlagene neue Form von Dienst, ein Dienst, der zwischen dem Ausbildungsdienst und dem Aktivdienst anzusiedeln sein wird und als Assistenzdienst bezeichnet wird; zum Beispiel ein weiterer offenbar sensibler Bereich, die Einführung einer Ombudsperson usw. Es werden noch weitere Bereiche sein, über die wir uns dann später bei der Behandlung des Militärgesetzes unterhalten müssen, Bereiche, die mit Sorgfalt und in Ruhe geprüft werden müssen. Wenn wir das in Ruhe tun wollen, müssen wir heute vorweg die Beschlüsse C und D beraten, darüber Beschluss fassen und auf diese Art und Weise die zeitgerechte Realisierung des Konzeptes «Armee 95» sicherstellen.

Das Vorgehen, das die Sicherheitspolitische Kommission des Rates gewählt hat, beschert dem Kommissionsberichterstatter in verfahrensmässiger Hinsicht eine eher aussergewöhnliche Ausgangslage. Die Botschaft des Bundesrates ist nämlich tatsächlich auf das Militärgesetz selbst und auf den zum Militärgesetz gehörenden Organisationsbeschluss angelegt.

Sondererläuterungen zu den Beschlüssen C und D finden sich in der Botschaft praktisch nicht. Man stellt bei der Lektüre der Botschaft fest, dass die ganze Botschaft offenkundig auf das Militärgesetz ausgerichtet war und dass man dann aus rein zeitlichen Gründen später noch die Bundesbeschlüsse C und D angehängt hat. Die Botschaft selbst ist nicht mehr ergänzt worden, aber natürlich sind wir in der Lage, aus den Ausführungen, die das Militärgesetz begründen und die dazu gemacht worden sind, herauszugreifen, was für die Beschlüsse C und D wichtig und wesentlich ist. Ich will es mir bei dieser Sachlage ersparen, hier um jeden Preis eine Zusammenfassung der in der SiK geführten Eintretensdebatte zu präsentieren. Eine separate Eintretensdebatte zu den Beschlüssen C und D hat in Tat und Wahrheit gar nicht stattgefunden. Ich meine vielmehr, es wird später Sache des neuen Präsidenten der Sicherheitspolitischen Kommission sein, bei der Beratung des eigentlichen Militärgesetzes zusammenzufassen und wiederzugeben, was in der Eintretensdebatte zum Militärgesetz vorgetragen worden ist. Voraussichtlich wird das in der Märzsession 1994 stattfinden. Obschon in der Kommission keine formelle Eintretensdebatte zu den Beschlüssen C und D geführt worden ist, bestand doch immerhin absolut unbestrittene Einigkeit darüber, dass es dringend sei, auf den 1. Januar 1995 die Voraussetzungen für die Realisierung der «Armee 95» zu schaffen, demgemäss auf die Bundesbeschlüsse C und D einzutreten und dieselben zu verabschieden.

Ich möchte jetzt im Zuge meiner Ausführungen zum Eintreten noch einige Bemerkungen zum Inhalt der beiden Bundesbeschlüsse machen, in der Meinung, es mir später ersparen zu können, zu jedem einzelnen Artikel noch einen ausführlichen Kommentar vorzutragen.

In diesem Sinne zunächst zum Bundesbeschluss C: Der Bundesbeschluss C ist ein eigentliches Rahmengesetz, das einige wesentliche Eckwerte verbindlich festlegt, vieles aber in die Kompetenz des Bundesrates überträgt.

Die Sicherheitspolitische Kommission hat sich mit dieser Kompetenzdelegation an den Bundesrat sehr eingehend auseinandergesetzt und darüber sehr sorgfältig diskutiert.

Es bestanden anfänglich gewisse Bedenken und Vorbehalte gegenüber einer so weitgehenden Kompetenzübertragung, aber schliesslich hat die Sicherheitspolitische Kommission dem Konzept, wie es durch den Bundesrat vorgezeichnet worden ist, doch zugestimmt. Dies geschah vor allem in der Meinung, damit eine Regelung zu bestätigen, die im wesentlichen heute schon gilt und die sich über Jahrzehnte bewährt hat. Offenkundig war nicht allen Mitgliedern der Sicherheitspolitischen Kommission des Rates bewusst, dass der Bundesrat auch nach geltendem Recht mit Bezug auf organisatorische Fragen weitgehende Kompetenzen besitzt. Was jetzt neu geregelt werden soll, bestätigt im wesentlichen diese Kompetenzen.

Die Sicherheitspolitische Kommission ist der Meinung, es sei richtig, auf der heute gültigen Grundlage weiterzufahren. Sie vertraut dem Bundesrat darin, dass er die ihm jetzt wieder zu bestätigenden Kompetenzen nicht missbräuchlich verwenden wird. Die Kommission ist in diesem Sinne davon überzeugt, dass der Bundesrat sorgsam und im wohlverstandenen Interesse des Landes und der Armee mit den ihm übertragenen Kompetenzen umgehen wird.

Die Eckwerte sind ohnehin klar vorgegeben. Präzis umschriebene Leitplanken würden den Bundesrat daran hindern, unverhofft Entscheidungen zu fällen, von denen angenommen werden müsste, dass sie nicht mehrheitsfähig wären. Derartige Eckwerte sind zum Beispiel in Artikel 2 von Entwurf C vorgegeben, wo von der Militärdienstpflicht die Rede ist. Sie dauert heute für Soldaten und Unteroffiziere von 20 bis 50 Jahre. Sie wird für Soldaten und Unteroffiziere neu von 20 bis

42 Jahre dauern und nur für Offiziere über diese 42 Jahre hinaus verlängert werden können.

Geregelt sind im zweiten Abschnitt auch die Ausbildungsdienste. Hier vor allem sind bundesrätliche Kompetenzen festgeschrieben: «Der Bundesrat legt die Ausbildungsdienste fest und bestimmt deren Dauer, Teilnehmer und Unterstellung.» (Art. 46 Abs. 3) Es ist aber immerhin vorgegeben – das steht in Artikel 47 des Gesetzes –, dass die maximale Dauer der Ausbildungsdienste für Soldaten 330 Tage nicht übersteigen soll. Auf diesbezügliche Einzelheiten werde ich bei der Detailberatung zurückkommen.

Festzuhalten ist indessen, dass die Festlegung der Dauer von Unteroffiziersschulen, Offiziersschulen und anderen zusätzlichen Ausbildungsdiensten Sache des Bundesrates sein wird. Sache des Bundesrates ist auch die Organisation der Armee, aber hier hat die Bundesversammlung immerhin die Kompetenz, die Truppengattungen, die Dienstzweige und die Organisation den Grundsätzen nach festzulegen. Der Bundesrat legt demgegenüber fest, welche Grossen Verbände und welche Truppenkörper es gibt. Er kann also in diesem Sinne beispielsweise festlegen, wie viele Divisionen und Brigaden die Armee umfassen soll.

Der Bundesbeschluss D über die Realisierung der Organisation der «Armee 95» beinhaltet vor allem Vorschriften über den Soll- und den Kontrollbestand der Armee; darauf werde ich ebenfalls bei der Detailberatung zurückkommen. Er befasst sich sodann mit den Truppengattungen, den Dienstzweigen und den Grossen Verbänden. Auch das wird, soweit notwendig, in der Detailberatung zu erörtern sein.

Alles in allem: Die Sicherheitspolitische Kommission ist der Auffassung, die beiden Bundesbeschlüsse C und D würden eine sinnvolle gesetzliche Grundlage für die zeitgerechte Realisierung von «Armee 95» darstellen. Sie nimmt in Kauf, dass es sich dabei um eine interimistische, später wieder aufzuhebende und ausser Kraft zu setzende Gesetzesgrundlage handelt.

Sie beantragt Ihnen demgemäss, einzutreten und auf diese Art und Weise zu gewährleisten, dass Bundesrat und EMD die neue Armee auf den richtigen Zeitpunkt hin realisieren können.

Küchler: Noch selten ist ein Reformvorhaben vom Grossteil unserer Bevölkerung, aber auch von der Wirtschaft und vom Parlament so positiv aufgenommen worden wie die Armeeform 95. Dabei handelt es sich doch um die umfassendste, um die grundlegendste Revision unserer Militärorganisation, die noch aus dem Jahre 1907 stammt. Wie der Titel «Armee 95» aussagt, verbleiben uns lediglich noch gut zwölf Monate, um sämtliche neuen Strukturen für diese neue schweizerische Armee bereitzustellen. Es ist eine gewaltige Aufgabe, die in dieser verbleibenden Zeit geleistet werden muss, denkt man allein an die Umteilung von Zehntausenden von Armeemitgliedern in neue Einheiten und Stäbe oder aber an die gewaltigen Materialverschiebungen, die noch vorgenommen werden müssen.

Bis jetzt ist genügend geplant, genügend geredet worden; jetzt muss endlich realisiert werden. Alles andere würde vom Volk und von den Soldaten nicht verstanden. Einer Milizarmee kann und darf nämlich nicht zugemutet werden, auf unbestimmte Zeit über die effektive Realisierung, über die konkrete Umsetzung der Reform im Ungewissen gelassen zu werden. Es geht also um unsere politische Glaubwürdigkeit, aber auch um den echten Tatbeweis für die Reformbereitschaft im Militärbereich.

Wie der Kommissionssprecher bereits ausgeführt hat, haben wir uns damals beim Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz und beim Armeeleitbild 95 eingehend mit der neuen internationalen sicherheitspolitischen Lage auseinandergesetzt. Wir haben damals den Auftrag der Armee ausgeweitet und ihn mit den drei Komponenten Friedensförderung, Kriegsverhinderung, aber auch allgemeine Existenzsicherung neu definiert. Nun gilt es, diese damaligen allgemeinen, bloss abstrakten Leitbilder und Leitideen zu konkretisieren, zu realisieren, d. h., die erforderlichen neuen gesetzlichen Grundlagen sowohl für die «Armee 95» als auch für die Militärverwaltung zu schaffen.

Mit diesen gesetzlichen Grundlagen muss erstens sichergestellt werden, dass im personellen Bereich die Ueberführung der «Armee 61» in die «Armee 95» optimal verläuft, d. h., dass für jeden Armeeingehörigen auf den 1. Januar 1995 tatsächlich die neue Einteilung gefunden ist. Zweitens muss aber auch sichergestellt werden, dass im materiellen Bereich die nötigen Anpassungen rechtzeitig, d. h. wiederum auf den 1. Januar 1995, vorgenommen sind, dass jeder Einheit, jedem Stab das benötigte Material für den künftigen Einsatz am richtigen Ort und in genügendem Ausmass zur Verfügung steht. Damit nun diese personellen und materiellen Ueberführungen der «Armee 61» in die «Armee 95» ohne Qualitätsverlust und dennoch termingerecht stattfinden können, begrüsse ich es, dass uns der Bundesrat quasi à la carte zwei Revisionspakete zur Verfügung gestellt hat: einerseits das umfassendere, detaillierte Militärgesetz und den Bundesbeschluss über die Organisation der Armee; andererseits die Bundesbeschlüsse C und D, die bloss den erforderlichen Kerngehalt für die tatsächliche Umsetzung der «Armee 95» umfassen.

Dadurch wird es dem Parlament möglich sein, den anspruchsvollen, beschwerlichen Marathon durch das umfassende Reformpaket in zwei Etappen zu begehen. Ich begrüsse diese originelle, kräftesparende Vorgehensweise. Sie erlaubt es, dass wir uns heute gründlich mit dem Kerngehalt der künftigen Armee beschäftigen – also mit den Regelungen über die verkürzte Dienstpflicht, die Ausbildung, die Armeestrukturen oder die Bestandesreduktionen. In einer zweiten Etappe können wir dann die anderen Revisionsvorhaben ebenso fundiert angehen und uns eingehend etwa mit der gesetzlichen Umschreibung des neuen Armeeauftrages, mit den Fragen des Assistenzdienstes, des Ordnungsdienstes, der Ombudsperson usw. befassen.

Mit diesem zweistufigen Vorgehen kann die «Armee 95» zeitgerecht realisiert werden – wie wir gehört haben –, und wir können überhaupt den im Budget 1993 und im Sanierungspaket für die Armee bereits beschlossenen Kostenrahmen einhalten.

Wir müssen uns bewusst sein, dass sich unsere finanziellen Beschlüsse bereits auf die reduzierte «Armee 95» beziehen. Wir wären aus finanzpolitischen Gründen gar nicht mehr in der Lage, die bestandesmässig viel grössere «Armee 61» weiterzuführen. Wir haben hier bereits Präjudizien gesetzt.

Noch eine grundsätzliche Bemerkung zum Inhalt der Beschlüsse: Wie das Militärgesetz und der Bundesbeschluss über die Organisation der Armee sehen auch die beiden Beschlüsse C und D eine Flexibilisierung der Armee vor. Vor allem sollen die gesetzlichen Grundlagen die Handlungsfreiheit und die Handlungsfähigkeit der obersten zivilen und militärischen Behörden verbessern, sie beschleunigen und optimal gewährleisten. Nur so kann den sich immer rascher ändernden Verhältnissen auch optimal Genüge getan werden, d. h., wir können lage- und fristgerecht handeln.

Ich finde die vorgeschlagene Kompetenzregelung berechtigt, wonach das Parlament die grundlegenden strategischen Entscheide fällt und mitträgt, während dem Bundesrat vermehrt die Detailausgestaltung übertragen wird.

Mit den neuen rechtlichen Grundlagen, die uns der Bundesrat vorlegt, befähigen wir unsere Armee, neuen Risiken rechtzeitig zu begegnen, wir machen die Armee gleichzeitig international kooperationsfähig, und wir steigern – das ist nicht unwesentlich – auch ihre Gesellschafts- und Wirtschaftsverträglichkeit.

In diesem Sinne bin ich für Eintreten auf die Entwürfe C und D.

Ziegler Oswald: Ich bitte Sie, auf diese Vorlagen einzutreten und ihnen zuzustimmen. Indirekt haben wir, mindestens grundsätzlich, zu einer neuen Armee bereits vor langer Zeit und mehrmals ja gesagt. Wir haben vom Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz zustimmend Kenntnis genommen. Wir haben vom Armeeleitbild 95 zustimmend Kenntnis genommen. Wir haben am 19. März 1993 der vorzeitigen Entlassung aus der Wehrpflicht und dem Uebertritt zum Zivilschutz zugestimmt. Das ist eindeutig nur im Zusammenhang mit der «Armee 95» erfolgt.

Es sei aber auch an die Diskussion im Rahmen der Debatte über den Voranschlag 1994 erinnert – Stichwort: Salvioni. Es darf schliesslich auch auf die Volksabstimmung vom 6. Juni 1993 – Flugzeugbeschaffung, Waffenplätze – hingewiesen werden. Nicht zuletzt ist dieses Ergebnis mit Blick auf die «Armee 95» zustande gekommen.

Wir brauchen diese «Armee 95». Im übrigen müssen wir, um glaubwürdig zu sein, tatsächlich dazu beitragen, dass sie realisiert werden kann. Denn vor der Abstimmung 1989, aber insbesondere 1993, haben wir immer wieder auf diese «Armee 95» hingewiesen. Es geht nun darum, sicherzustellen, dass die «Armee 95» zeitgerecht realisiert werden kann. Ich will auf das Verfahren – es ist bereits dargelegt worden – zwischen den Bundesbeschlüssen A und B einerseits sowie C und D andererseits nicht eingehen. Es werden aber absolut keine Präjudizien geschaffen, so dass wir nachher frei sind zu entscheiden.

Insbesondere werden diejenigen Sachen, die neu in das Militärgesetz aufgenommen werden, in den Bundesbeschlüssen B und C überhaupt nicht erwähnt. Ich verweise auf den Beschluss D, wo der Assistenzdienst immer klar und deutlich herausgestrichen ist. Ich erinnere aber auch an den Beschluss C, wo man nicht von der Militärombudsperson spricht, wo der Friedensförderungsdienst nicht geregelt wird. Auch der Assistenzdienst, die Polizeibefugnisse der Armee usw. werden nicht geregelt.

Ueber die Kompetenzen ist an sich bereits gesprochen worden, mindestens im Rahmen des Bundesbeschlusses C. Ich möchte aber auf das Militärgesetz zu sprechen kommen und kurz einige Worte zu den Kompetenzen und Zuständigkeiten sagen:

Man sagt – Herr Schoch hat es auch ausdrücklich erwähnt –, dass die Kompetenzen grosszügig gehandhabt seien, und kommt beim Studium des Militärgesetzes auch zum Schluss, dass der Bundesrat da sehr viele, vielleicht allzu viele Kompetenzen und Zuständigkeiten an sich gerissen habe.

Man kann sich fragen: Sind das Folgen des Wechsels von der Doktrin der flächendeckenden Abwehr aus vorbestimmten Dispositiven zur Konzeption der dynamischen Raumverteidigung mit der Forderung nach erhöhter operativer Flexibilität? Die moderne und beweglichere Armee muss rascher eingesetzt werden können. Es muss auch bei den Behörden rascher, zeitgerechter entschieden werden können. Ich meine: Wenn man beim Studium des Gesetzes zum Schluss kommt, der Bundesrat habe zu viele Kompetenzen, dann ist man beruhigt, wenn man die heute geltende mit der neuen Ordnung vergleicht.

Interessant ist die Feststellung, dass die meisten Zuständigkeitsverschiebungen vom Parlament zum Bundesrat oder gar zum EMD mit der Behauptung begründet werden, es sei Flexibilität nötig, man benötige flexible Lösungen. Also doch eine Folge der neuen Konzeption!

Die zweite Feststellung, die man macht: Für alle neuen Aufgaben wird die Zuständigkeit des Bundesrates gefordert.

Von alt zu neu werden aber praktisch keine oder relativ wenige Zuständigkeiten verschoben, und – Herr Küchler hat das bereits gesagt – es sind dies absolut notwendige Verschiebungen im Sinne der Flexibilität. Deshalb muss man keine Angst haben, die Kompetenzen könnten allzu sehr beim Bundesrat liegen und man könnte nachher im Gesetz nichts mehr ändern. Erstens ist es nicht so, dass diese übertrieben sind, und zweitens könnte tatsächlich noch eine Aenderung vorgenommen werden.

In diesem Sinne beantrage ich Eintreten und Zustimmung.

Bühler Robert: Im Eintreten auf die Bundesbeschlüsse C und D betreffend die Realisierung der «Armee 95» will ich mich auf vier Punkte beschränken. Die Hauptrevisionspunkte unseres Wehrwesens folgen dann beim Eintreten auf das Militärgesetz. 1. Wir sind auf dem Wege zum grössten Reorganisationsprojekt in unserer Wehrgeschichte. Eingeleitet wurde es mit dem Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz und dann dem Armeeleitbild 95. Die Schlussfolgerungen daraus waren: – Die bestehenden Unsicherheiten, die Unstabilität wie auch die Unberechenbarkeit inner- und ausserhalb Europas verlan-

gen weiterhin nach einer eigenen, glaubwürdigen Armee. Wie sehr wir mit diesen Schlussfolgerungen recht hatten – oder wie sehr Bundesrat Villiger recht hatte –, wird tagtäglich bestätigt. Die Armee muss jedoch kleiner, flexibler und auf die Uebernahme neuer Aufgaben ausgerichtet sein, zum Beispiel Katastrophenbewältigung und Friedensförderung.

– Die rechtliche Umsetzung bedingt eine Ablösung der Militärorganisation und des Bundesbeschlusses über die Truppenordnung. Sie ruft geradezu nach der Schaffung einer eigentlichen Wehrverfassung. Darüber werden wir uns dann insbesondere beim Eintreten auf das Militärgesetz unterhalten.

2. Die Realisierung der «Armee 95» hat Vorrang. Der Bundesrat schlägt ein einmaliges Vorgehen vor: Nachdem es klar war, dass die Behandlung des Militärgesetzes in Kommission und Parlament nicht zeitgerecht auf 1995 vorangetrieben werden konnte, unterbreitet uns der Bundesrat zwei besondere Bundesbeschlüsse. Sie ermöglichen die termingerechte Realisierung der «Armee 95», bestärken die Glaubwürdigkeit bei der Truppe wie bei der Bevölkerung, zeigen, dass es uns in Sachen Armeeorganisation Ernst ist und dass wir gleichzeitig bereit sind, Mittel einzusparen. Hier möchte ich dem EMD – Ihnen, Herr Bundesrat, und allen Ihren Mitarbeitern – Dank dafür aussprechen, dass Sie es durch einen gewaltigen Einsatz vieler Leute ermöglicht haben, die Armee reform 95 überhaupt zu verwirklichen.

3. Mit den vorgesehenen Kompetenzverschiebungen zum Bundesrat bin ich grundsätzlich einverstanden. Diese Verschiebungen dürfen aber nur vorgenommen werden, wenn die Legislative – also wir – den Rahmen bestimmt, der den Entscheidungsspielraum der Exekutive absteckt. In Ansätzen findet dieses Prinzip in der Bundesgesetzgebung – endlich! – im Militärgesetz und somit in den Bundesbeschlüssen C und D Eingang, u. a. bei Beginn und Ende der Dienstpflicht, maximaler Anzahl der Dienstage usw. Leider ist das Prinzip noch nicht voll und ganz durchgezogen. Zum Beispiel ist die Dauer der Ausbildungsdienste der Offiziere völlig offen. Es läge an uns, Korrekturen anzubringen. Die Kommission fühlte sich aber hier ohne die Vorreiterrolle der Exekutive überfordert.

4. Zum Verhältnis Bund/Kantone: Es ist gut, wenn eine gewisse kantonale Militärhoheit beibehalten wird. Es geht nicht nur um die Möglichkeit des Aufbietens von Truppen im Katastrophenfall oder für den Ordnungsdienst. Nur im äussersten Notfall werden die Kantone diesbezüglich selbständig handeln. Es geht vielmehr um die Förderung des Wehrwillens. Hier können die Kantone – sie tun es auch – unschätzbare Dienste leisten. Nur wenn der Wehrwille intakt ist, wird ein Volk – es ist es – dazu bereit sein, eine glaubwürdige Armee auf die Beine zu stellen. Es ist gut, wenn die Kantone bezüglich «ihrer» Truppen nicht nur angehört werden, sondern echt mitreden, mitbestimmen können.

In diesem Sinne bin ich für Eintreten auf die beiden Entwürfe C und D und für ein rasches, zeitgemässes Realisieren der «Armee 95».

M. Coutau: Par souci de contribuer à la rationalisation de nos débats, je n'avais pas envisagé d'intervenir dans cette discussion générale, désireux d'éviter des répétitions sur un sujet qui fait l'unanimité de la commission. Mais je ne voudrais pas que certains puissent interpréter le caractère exclusivement alémanique qui a marqué ce débat comme un désintérêt de la Suisse romande à l'égard de cette modification qui nous est soumise aujourd'hui.

Cette modification n'est certes pas aussi importante qu'on pourrait l'imaginer puisque les décisions de principe ont déjà été prises dans une très large mesure et approuvées, en tout cas tacitement, lorsque nous avons pris connaissance positivement du Plan directeur 1995. C'est dans ce Plan directeur que toutes les grandes lignes de la révision législative dont nous parlons aujourd'hui avaient été définies. Par conséquent, aujourd'hui, sans vouloir minimiser l'importance de la décision que nous avons à prendre, il ne s'agit que de traduire les principes que nous avons admis.

Nous sommes dans une sorte d'étape intermédiaire entre ces décisions de principe et des décisions de principe qu'il faudra encore prendre et qui seront l'objet de la loi fédérale

sur l'organisation militaire que nous sommes en train d'examiner en commission et dont nous débattons vraisemblablement lors de la prochaine session. C'est à ce moment-là que les avis pourront peut-être être plus nuancés, voire plus divergents.

En ce qui concerne l'étape actuelle, cette étape intermédiaire, elle a un caractère relativement technique. Il s'agit simplement, mais ce n'est pas si simple, d'organiser l'armée selon ces nouveaux principes arrêtés. Je ne reviendrai donc pas sur les explications très précises que le rapporteur a données. Je souscris au complément d'informations et aux commentaires que les préopinants ont manifestés. En particulier le dernier orateur, M. Bühler Robert, a insisté de façon tout à fait pertinente sur l'importance de la nouvelle conception des rapports entre la Confédération et les cantons en matière militaire. J'insiste pour ma part sur cette nécessaire collaboration, avec le maintien d'un certain nombre de compétences au niveau des cantons – je fais ici une allusion en particulier, en ce qui concerne Genève, au fameux régiment de l'aéroport qui nous tient à cœur, bien sûr –, mais je crois que les décisions fondamentales qui restent à prendre à propos de l'avenir de l'armée seront à débattre lors de la prochaine session.

Je voudrais simplement insister sur un point qui me paraît extrêmement important, dans le débat d'aujourd'hui et dans celui de la session prochaine, à savoir la formation. La nouvelle conception de l'«Armée 95» prévoit cet allègement que nous avons voulu, cet assouplissement que nous avons voulu, cette réduction des effectifs que nous avons voulue, mais tout ceci n'est compatible avec la nécessité d'assurer une sécurité permanente à notre pays qu'en fonction de la qualité de la formation qui est apportée à nos soldats et aux cadres supérieurs et intermédiaires. Cette formation est la clef essentielle de tout le déroulement du Plan directeur 1995. Indépendamment de la restructuration elle-même, l'objectif doit être d'améliorer la formation et de faire en sorte que cette formation contrebalance, dans toute la mesure possible, l'assouplissement et la restriction des effectifs qui est la caractéristique essentielle de ce Plan directeur.

C'est la raison pour laquelle j'insiste en particulier sur la nécessité de veiller à la qualité de l'encadrement, sur la qualité de la formation, sur l'accessibilité aussi large que possible à cet encadrement supérieur et intermédiaire pour des hommes de qualité, des hommes de responsabilité, que nous avons à mettre à la tête de notre armée.

Bloetzer: Anlass der vorliegenden Revision der Militärorganisation bildet die Armee reform 95, welche auf den 1. Januar 1995 eingeführt wird. Zusammen mit unserer Armee soll auch die diesbezügliche Gesetzgebung revidiert werden. Die heutige Militärorganisation soll nicht nur der neuen Armee angepasst werden, das neue Gesetz soll auch die bestmögliche Flexibilität aufweisen, um zeitgerecht auf neue Herausforderungen und Bedürfnisse eingehen zu können. Diese Revision muss nicht nur zweckmässig sein, sondern auch zeitgerecht erfolgen.

Aus dieser Sicht ist zu bedauern, dass ein zeitgerechtes Inkrafttreten des revidierten Gesetzes nicht sichergestellt ist. Immerhin darf aber festgestellt werden, dass mit den Bundesbeschlüssen C und D die minimale Rechtsgrundlage für die Einführung der Armee reform 95 gegeben ist.

Nebst diesen formellen Bemerkungen will ich auf zwei materielle Hauptpunkte der Revision hinweisen, die besonders zu begrüssen sind: auf den sicherheitspolitischen Auftrag, der neu aufgenommen wird, sowie auf die Einführung des Assistenzdienstes als neuer Einsatzart unserer Armee.

Bei der Revisionsarbeit aus materieller Sicht, welche gegenwärtig bei der Sicherheitspolitischen Kommission vorgenommen wird, gilt es vor allem auch, dem Milizcharakter unserer Armee Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass sich die Angehörigen unserer Armee, die sich nur gelegentlich mit dieser Armee befassen, in der Handhabung der geltenden Vorschriften rasch zurechtfinden, dass sie also nicht unnötig belastet werden. Das Gebot der Einfachheit ist einzuhalten. Unsere Milizarmee bedarf einfacher Strukturen und einfacher Vorschriften. Bei der Einführung neuer Begriffe ist deshalb Zu-

rückhaltung zu üben. Es muss ein Anliegen unserer Revisionsarbeit sein, einfache Strukturen und Vorschriften zu schaffen. Ich bin für Eintreten.

Bundesrat Villiger: Ich möchte Ihnen zuerst herzlich für die gute Aufnahme danken, die in Ihren Voten zum Ausdruck gekommen ist; ich bin sehr froh darüber. Ich möchte Ihnen auch danken, dass Sie mit dem Verfahren einverstanden sind, das wir Ihnen vorgeschlagen haben.

Ihr Präsident hat mit einer leicht kritischen Unternote darauf hingewiesen, dass wir Sie einem doch beträchtlichen Zeitdruck unterworfen haben, und er hat recht. Wir haben auch uns selber einem Zeitdruck unterstellt. Es ist selten in der Bundesverwaltung so viel hintereinander so rasch gekommen. Aber ich bin mir bewusst, dass das für Sie fast eine Zumutung sein muss.

Ich war beeindruckt, wie Ihre Kommission das gesamte Militärgesetz gründlich an die Hand genommen hat, ich habe dafür Verständnis, bin aber um so mehr froh, dass Sie diesen Rhythmus jetzt durch das Eintreten auf die Beschlüsse C und D mithalten; ich werde dann noch kurz begründen, warum.

Weil Sie aber doch mit diesen Beschlüssen C und D die eigentlichen Grundveränderungen einleiten, die die neue Armee charakterisieren werden – mehr noch als der Ombudsmann oder Dinge, die dann im Gesetz kommen –, gestatte ich mir, kurz die Lagebeurteilung aufzudatieren und darauf hinzuweisen, in welches Umfeld wir diese neue Armee stellen werden.

Ich möchte noch – Herr Küchler hat das eindrücklich getan – auf die Grösse der Aufgabe hinweisen. Am 1. Januar 1995 müssen rund 250 000 Wehrmänner umgeteilt sein – 90 Tonnen Dienstbüchlein! –; es muss jede Kompanie, jede Einheit ihr Material am richtigen Ort zur Verfügung haben; das Ausbildungsmaterial, die Verordnungen und die Reglemente müssen vorliegen; der Ausbildungsbetrieb muss am 1. Januar 1995 friktionslos anfangen können, die Mobilmachung muss vorbereitet sein. Das ist gewaltig; und es geht nicht nur um die Heeresorganisation, auch mental sind die Anforderungen grösser geworden – gefordert ist ein neues Denken.

Einfachheit ja, Herr Bloetzer, wir haben die neuen Aufträge aber in einer schwierigen Umgebung umzusetzen, das ist nicht wenig. Wir müssen uns den neuen Risiken anpassen. Wir haben ja diese Reform mit Ihnen zusammen – darauf wurde hingewiesen – sorgfältig vorbereitet. Zuerst verabschiedeten Sie mit dem Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz die sicherheitspolitische Grundlage, dann genehmigten Sie das Konzept der neuen Armee mit dem Leitbild «Armee 95». Dieses Leitbild als Zwischenschritt war deshalb nötig, weil es nicht zu verantworten gewesen wäre, diese umfangreichen Vorarbeiten einzuleiten, ohne dass Sie uns zumindest in der allgemeinen Stossrichtung zugestimmt hätten. Es hat natürlich etwas Zeit gekostet, aber wir haben mittlerweile die Detailarbeit leisten können. Dazwischen haben Sie einige wichtige Rüstungs- und Bauprogramme genehmigt, die schon auf «Armee 95» ausgerichtet sind. Jetzt geht es um die Rechtsgrundlagen. Der Zeitdruck – es wurde von Herrn Küchler gesagt; in etwas mehr als 12 Monaten muss der Fahnenmarsch für «Armee 95» geblasen werden können – ist sehr gross.

Nun kurz etwas zum sicherheitspolitischen Umfeld: Es ist ein Gemeinplatz, wenn ich wiederhole, dass der Zerfall der bipolaren Weltordnung Konsequenzen gehabt hat, aber es waren gegenläufige Konsequenzen. Einerseits ist der grosse Ost-West-Konflikt, dieser Konflikt mit den Panzerschlachten, mit dem nuklearen Schlagabtausch, sehr unwahrscheinlich geworden; das eröffnet gewaltige Chancen. In den letzten vier Jahren ist aber die Euphorie nach dem Fall der Berliner Mauer verfliegen. Die stabilisierende Wirkung der alten Ordnung ist verlorengegangen. Historische «Flaschengeister» sind zum Vorschein gekommen, und viele Konflikte werden wieder gewaltsam ausgetragen. Neue Risiken sind entstanden.

Ursachen für gewaltsame Auseinandersetzungen gibt es nach wie vor viele. Neben der klassischen Machtpolitik gibt es soziale, ethnische, demographische, religiöse und ökologische Faktoren. Nach dem Wegfall des nuklearen Patts hat die Wahr-

scheinlichkeit lokaler Konflikte, alle mit einem Eskalationspotential, wieder zugenommen.

Die Eroberung grosser Territorien dürfte allerdings nur mehr in Ausnahmefällen Kriegsziel sein. Aggressoren werden weniger erobern als erpressen wollen, und an die Stelle flächen-deckender Angriffe dürfte eher die Zerstörung sensibler und lebenswichtiger Objekte treten, mit dem Ziel der Vernichtung von Existenzgrundlagen und der Demoralisierung.

Die Proliferation von modernen Waffensystemen und deren Technologie schafft ein neues und beängstigendes Risikopotential, das wir sehr, sehr ernst nehmen. Die explosive Bevölkerungszunahme wird in den nächsten Jahren alle Probleme auf diesem Planeten dramatisch verschärfen. Konfliktbedingte Massenfluchten oder langsame Migrationsbewegungen drohen fast das Ausmass eigentlicher Völkerwanderungen anzunehmen. Sie enthalten – ich sage das hier bewusst und deutlich – sogar für reife Demokratien in den nächsten Jahrzehnten wahrscheinlich ein politisches Sprengpotential, das man nicht unterschätzen darf. Dazu kommen organisiertes Verbrechen, Terrorismus – Sie kennen das –, was vielerorts sicherheitspolitisch relevante Dimensionen annehmen dürfte. Und was das Ganze schwierig macht, ist, dass alles das vernetzt, miteinander verflochten ist; das gibt ein Risikogemisch, dessen Entwicklung schwer vorhersehbar und auch schwer beherrschbar ist.

Noch etwas ist wichtig: Aeussere und innere Sicherheit – innere Sicherheit ist ja jetzt ein Modethema – fliessen fast ununterscheidbar ineinander über. Keines dieser Risiken betrifft die Schweiz allein, aber keines dieser Risiken dürfte die Schweiz ausnehmen.

Nun gibt es also keine Inseln der totalen Sicherheit mehr, und fast allen Risiken kann nur von der Völkergemeinschaft gemeinsam, aber nicht von einem Staat allein begegnet werden. Auch das ist wichtig – daraus leitet sich zwingend ab, dass wahrscheinlich im «global village» Sicherheit ohne Kooperation in den nächsten Jahrzehnten nicht erhältlich sein wird. Wir haben daraus – Sie wissen es – die zwei sicherheitspolitischen Konsequenzen gezogen:

Erste Konsequenz: Weil Kooperation wichtiger wird, weil unsere Sicherheit von der Sicherheit unserer Umgebung, von Europa abhängt, müssen wir Beiträge an die Sicherheit dieser Umgebung leisten, auch die Armee.

Zweite Konsequenz: Weil Krisenprävention auch versagen kann, dauernd – wir sehen es täglich im Fernsehen – auch versagt, müssen wir für die Bewältigung von Krisen gewappnet bleiben.

Nun lassen sich daraus für das Instrument Armee, das wir heute umzuformen beginnen, vier allgemeine Folgerungen ziehen:

1. Es ist zwingend, dass auch die Schweiz eine angemessene Verteidigungsbereitschaft aufrechterhält. Die offensichtliche Nichtexistenz einer wirksamen europäischen Sicherheitsordnung, die ebenso offensichtlichen Grenzen der internationalen Friedenssicherungsbemühungen, die Existenz nach wie vor gigantischer Militärpotentiale, die nicht vorhersehbare Entwicklung und auch, was man zu häufig vergisst, die geschichtliche Erfahrung: alles das lässt es als zwingend erscheinen, eine angemessene – nicht eine übertriebene, aber eine angemessene – Verteidigungsfähigkeit zu erhalten. Die Armee kann also vom Verteidigungsauftrag nicht entbunden werden, und das braucht eine zeitgemässe Ausrüstung wie auch eine effiziente Ausbildung – Herr Coutau hat es gesagt.

Aber die Doktrin, die Art, wie wir diesen Auftrag ausführen, müssen wir verändern. Ich will jetzt darauf nicht näher eingehen. Wir haben uns beim Leitbild darüber unterhalten. Es geht mehr um Gegenkonzentration statt um Gegenschläge. Es geht um intelligente Massnahmen zum Schadenminimierungs-Management statt um verbrannte Erde. Wir müssen sozusagen Clausewitz – «Clausewitz is back», ich zitiere hier Herrn Van Eekelen von der WEU – zurückholen, oder er kommt von selbst zurück.

2. Die Armee muss ihren Auftrag an das neue Risikospektrum anpassen. Die Analyse der erwähnten Risiken zeigt, dass in Krisenlagen die Zivilbehörden mit ihren klassischen Instrumenten – Zivilschutz, Polizei, Feuerwehr, Grenzwachtkorps –

sehr rasch überfordert sein könnten. Schon die Vorfälle rund um die Unwetter im Wallis haben das gezeigt. Es ist deshalb sinnvoll, in ausserordentlichen Lagen die Armee zur Unterstützung der zivilen Behörden einzusetzen. Sie hat das Material, die Ausbildung, sie hat die Strukturen, die Organisation. Sie kann eine Katastrophe so gut bewältigen, wie sie die Polizei oder das Grenzwachtkorps subsidiär unterstützen kann, sie kann auch Flüchtlingsströme betreuen. Deshalb müssen wir die Aufträge ausweiten, und jetzt schaffen wir die Struktur dazu, damit wir das realisieren können.

3. Sicherheitspolitische Kooperation ist auch für die Schweiz in Zukunft wichtiger: In der Asylpolitik, bei der Bekämpfung von Terror, organisiertem Verbrechen usw. ist sie zwingend. Sie ist auch akzeptiert, jedermann sieht das ein. Diplomatische Massnahmen ebenfalls. Dass wir bei der Teilnahme an Uno-Sanktionen gegenüber Völkerrechtsbrechern mitgemacht haben, hat das Volk verstanden.

Das zeigt auch, dass unsere Neutralitätspolitik in Bewegung ist, an neue Umstände angepasst werden muss – nicht die Neutralität im Kern, aber die Neutralitätspolitik.

Die Verwischung zwischen Krieg und Frieden in den Krisenlagen, die wir haben, hat die Grenze des neutralitätspolitisch Zulässigen etwas verschwimmen lassen. Eindeutig ist, dass der Neutrale mit einer Kriegspartei kooperieren darf, wenn er angegriffen wird. Aber die Frage stellt sich: Was darf er schon in Frieden tun? Die Grenze liegt dort, wo die militärische Kooperation das Verhalten im Konfliktfall in einer Weise präjudiziert, die Neutralität nicht mehr möglich macht.

Das wird für die Armee im Moment kein Problem sein. Aber es sind Entwicklungen denkbar, wo das zum Problem wird, wo eine gewisse Kooperation sogar zur Aufrechterhaltung unserer Verteidigungsfähigkeit nötig sein könnte.

Ich gebe zwei Stichwörter: Einen Satelliten können wir uns allein nicht leisten. Ein anderes Stichwort: Ein Raketenabwehrsystem können wir uns allein nicht leisten. Hier muss wahrscheinlich auch in Zukunft eine gewisse Kooperationsfähigkeit der Armee an sich möglich werden.

4. Die erste Verteidigungslinie ist die Teilnahme an der internationalen Krisenprävention, am internationalen Krisenmanagement. Auch wenn das international längst nicht immer erfolgreich ist, auch wenn es immer wieder Misserfolge zu verzeichnen gibt, gibt es dazu keine Alternative. Wir müssen daran teilnehmen; daraus leitet sich der bekannte Friedensförderungsauftrag für die Armee ab. Ich will das hier nicht vertiefen.

Sie sehen aus all dem, dass aus dem reinen Verteidigungsinstrument Armee eine Art multifunktionales Instrument des Krisenmanagements werden muss; das braucht eben diese Reform der Doktrin, der Strukturen, der Ausbildung, des Denkens usw.

Die Eckwerte kennen Sie, sie wurden erwähnt: Verkleinerung, Herabsetzung des Wehrpflichtalters, Aufhebung der Heeresklassen, Schaffung mechanisierter Brigaden, Aufhebung der stationären Grenzbrigaden, dynamische Raumverteidigung usw.

Wir hatten bei der Ausarbeitung dieser Rechtsgrundlagen drei Ziele vor Augen:

1. Wir sind überzeugt, dass das neue Militärgesetz flexibler sein muss. Das wurde auch von Herrn Bühler Robert angedeutet, u. a. im Zusammenhang mit den Kompetenzen des Bundesrates. Wir glauben, dass man nicht mehr fünf Jahre brauchen darf, wenn man weitere Veränderungen einleiten muss. Deshalb haben wir uns schon gut überlegt, was wir tun. Aber wir glauben, dass wir Ihnen jene Kompetenzen gegeben haben, die die Marschrichtung angeben.

Natürlich kann man sich über einzelne Bereiche streiten, vor allem über die Ausbildungszeit der Offiziere, die Herr Bühler angesprochen hat – ich habe Verständnis dafür –, aber es hat sich bei der Ausarbeitung der konkreten Ausbildungsmodelle gezeigt, dass wir bei den verkürzten Ausbildungszeiten – auch der Kader – flexibel sein müssen. Wir können nicht gleiche Zeiten für alle vorsehen, und das braucht einen gewissen Mut zur Ungleichheit.

Wir haben Ihnen die Konzepte vorgelegt; das kann man gesetzlich fast nicht erfassen. Wir müssen auch wieder verän-

dern können, wenn sich etwas nicht bewährt. Das ist der Hintergrund. Ich verstehe das Malaise, aber in fast allen anderen Bereichen haben wir doch klare Leitplanken setzen können. Wir wollen also flexibler werden: Anpassungen an neue Entwicklungen müssen rascher möglich sein. Wir möchten den Handlungsspielraum erweitern, ohne Ihnen das Recht zu nehmen, die Leitplanken klar und unverrückbar festzulegen.

Es war interessant, wie die Kommission realisiert hat, was heute schon alles delegiert ist. Sonst hätten Sie ganz andere Debatten über Militärprobleme. Das hat sich auch bewährt.

2. Wir wollen uns auf das Wesentliche beschränken. Wir haben weniger Artikel als früher.

3. Wir wollten nicht einen neuen Geist in ein altes Gesetz hineinrevidieren, sondern wir wollten eine neue Sprache finden, ein Ganzes aus einem Guss bilden.

Die Hauptakzente der Gesamtrevision will ich nur andeuten. Da ist einmal die gesetzliche Verankerung des sicherheitspolitischen Auftrages. Das war eine Idee, die hier geboren worden ist; ich glaube, der Urheber war Herr Rhinow. Man spricht in den gesetzlichen Regelungen bisher über alles, aber was die Armee tun soll, konnten Sie nie selber festlegen; deshalb haben wir das hineingenommen.

Die Einsatzarten wurden erwähnt; dazu gab es einmal eine Klärung des Ordnungsdienstes – dieser heissen Kartoffel, die man seit Jahren vor sich hergeschoben hat. Geregelt werden die Dauer der Militärdienstpflicht, die Neuordnung der Zuständigkeiten, der Soll-Bestand, der Nachrichtendienst, die militärische Sicherheit, Polizeibefugnisse, Wachdienst usw.

Sie haben mit der Zustimmung zum vorzeitigen Uebertritt in den Zivilschutz dem ehrgeizigen Zeitplan schon zugestimmt. Wenn sich das verzögert, könnten wir die alte Armee und ihre Einsatzbereitschaft nicht mehr aufrechterhalten, weil schon heute Leute ausgemustert werden und in den Zivilschutz übertreten. Das ist in beiden Räten rechtlich korrekt gemacht worden.

Wir sind der Meinung, dass jetzt genug geplant, gedacht und geredet ist – denken muss man zwar immer –, dass jetzt das Realisieren Priorität hat, weil die Soldaten und das Volk alles andere nicht verstehen würden. Das Volk und die Soldaten lesen täglich in der Zeitung, dass in Deutschland die DDR-Armee aufgelöst worden ist, dass man dies und jenes verändert, und wir reden seit bald vier Jahren davon, weil bei uns die Mechanismen anders sind.

Eine Milizarmee braucht mehr Vorbereitungsarbeit zur Veränderung. Wir alle haben uns in dieser Zeit Mühe gegeben, und trotzdem braucht es diese Zeiträume, die für helvetische Verhältnisse erst noch rekordverdächtig sind. Aber jetzt hat man draussen im Volk den Eindruck, es sollte doch endlich etwas geschehen. Ich bekomme jetzt schon Briefe von Leuten, die fragen: «Warum ist das so, warum muss ich noch so lange abverdienen? Ich habe doch schon vor einem Jahr gelesen, dass es anders kommen werde!» usw. Es hängt viel Glaubwürdigkeit daran, dass wir diesen Rhythmus einhalten können.

Die Bundesbeschlüsse C und D enthalten die Minimalzahl der Artikel aus den Bundesbeschlüssen A und B, die nötig sind. Wenn Sie diese Beschlüsse heute akzeptieren und der Nationalrat im März 1994 dasselbe tut, ist das Departement in der Lage, die Ueberführung der «Armee 61» in die «Armee 95» zu bewerkstelligen.

Wenn das im März 1994 nicht geht, wird das mindestens ein Jahr länger dauern, und wenn noch ein Referendum käme, das beispielsweise vom Volk angenommen würde, stünden wir vor einem Scherbenhaufen, der faktisch gar nicht mehr bewältigt werden könnte, auch finanziell nicht. Wir können uns nach 1995 die alte Armee finanziell nicht mehr leisten. Wir müssten von Ihnen 100 Millionen Franken mehr haben, um das Gröbste einigermaßen durchziehen zu können. Wir müssten uns überlegen, den Landsturm wieder aufleben zu lassen, weil ja jemand diese Aufgabe wahrnehmen muss, und die übrige Armee kann es nicht tun.

Sie sehen also, wie schwierig dieser Prozess letztlich ist. Deshalb verstehen Sie auch, weshalb wir den Puls fühlen und von Ihnen mindestens eine Stellungnahme zum Leitbild haben wollten, bevor wir das einleiteten. Sonst hätten Sie gesagt. Sie

stunden vor einem *Fait accompli* und könnten nichts mehr dazu sagen. Je länger der Vorbereitungsprozess geht, desto weniger kann man daran ändern.

Wir können mit diesen Bundesbeschlüssen C und D die Armee um einen Drittel verkleinern. Wir können die 4200 Einheiten auf 2770 reduzieren. Wir können die Gliederung der neuen Armee gemäss den neuen Zuständigkeiten vornehmen. Wir können das Dienstpflichtalter senken, wir können die Dienstzeiten, Rekrutenschulen usw. verkürzen. Wir können den Zweiwochenrhythmus einführen, wir können die Kaderkurse anpassen usw. Wir werden uns selbstverständlich bemühen, Herr Coutau – da sind ja wieder Sie mit Ihren Krediten und mit den Bau- und Investitionsprogrammen zuständig –, uns so zu strukturieren, dass wir auch unter den neuen Umständen eine glaubwürdige Ausbildung aufrechterhalten können. Auch die Qualität der Kader haben Sie angesprochen: Das ist mir ein grosses Anliegen. Aber die Tatsache, dass wir für die Kader – z. B. Einheitskommandanten – die Dienstzeit signifikant reduzieren, wird dazu führen, dass sich gute Leute nach wie vor für das Kader zur Verfügung stellen, also auch solche, die in Firmen arbeiten, die international tätig sind. Das ist wahrscheinlich wichtiger als der Verlust, den wir an Ausbildungszeit haben; es wäre niemandem gedient, wenn wir nur noch mittelmässige oder schlechte Kader bekommen würden. Ein gewisses Risiko besteht diesbezüglich, aber wir müssen mit einer gewissen Professionalisierung Kompensation leisten. Diese Bundesbeschlüsse C und D decken den Kerngehalt der «Armee 95» ab. Sie bilden ein Ganzes. Diese restrukturierte Armee wird, auch wenn noch nicht das ganze Gesetz revidiert ist, einsatzfähig sein und modernen Ansprüchen durchaus genügen.

Wie weiter nach «Armee 95»? «Armee 95» ist entwicklungsfähig; sie ist anpassbar. Wenn sich die sicherheitspolitische Lage verbessert, können wir dank den neuen flexibleren Strukturen weitere Schritte in Richtung einer Reduktion machen. Wenn sie sich verschlechtert, können wir durch einen forcierten Rüstungsrhythmus aus der gleichen Armee sehr viel mehr herausholen.

Sie kann, wenn Volk und Parlament das wollen, auch angepasst und mit anderen europäischen Armeen kooperationsfähig gemacht werden; das ist nicht aktuell, aber wer weiss, was in 20 oder 30 Jahren sein wird.

All das werden unsere Nachfolger zur gegebenen Zeit entscheiden müssen, wenn es soweit ist. Ich behaupte: Niemand kann jetzt schon sagen, was im Jahre 2000 wirklich sein wird; vor fünf Jahren hat auch noch niemand sagen können, was jetzt ist.

Es ist deshalb müssig, darüber zu streiten, ob man es mit 300 000 oder 450 000 Mann hätte machen können. Hätte ich damals meine Mitarbeiter gefragt: Was braucht ihr, damit ihr all diese Aufgaben erfüllen könnt?, wäre wahrscheinlich «eine Million» herausgekommen. Das ist völlig klar, solche Fragen sind müssig.

Ich glaube, dass die relativ grosse Zahl der Dienstpflichtigen, die jetzt eher als zu gross denn als zu klein kritisiert wird, nach wie vor gerechtfertigt, vernünftig ist. Wir haben die finanziellen Mittel schlicht nicht, um noch weitere Reduktionen des Armeebestandes durch erhöhte Mobilität und vermehrten Einsatz von technischen Mitteln zu ersetzen; die subsidiäre Hilfe, von der man in diesen Zeiten so viel spricht und die so wichtig werden könnte, ist sehr personalintensiv, vor allem, wenn Sie sie im Assistenzdienst in dreiwöchigen Rhythmen machen wollen. Mit einem kleinen Berufsheer können Sie das nicht. Und Sie dürfen auch den Bestand eines Milizheeres nicht mit einem stehenden Heer vergleichen.

Ich bin zunehmend davon überzeugt, dass das Milizsystem für unsere Verhältnisse richtig ist. Wir wollen ja keine schnelle Eingreiftruppe, die ein professionelles Heer braucht; wir wollen unser eigenes Land verteidigen, wir wollen hier helfen.

Nach meiner Ueberzeugung kann sich die Willensnation Schweiz den Verzicht auf die Miliz staatspolitisch gar nicht leisten, weil der Substanzverlust viel zu gross wäre. Aber die Diskussion über diese Dinge mag weitergehen. Ein breiter Dialog ist auch nach «Armee 95» durchaus nützlich und nötig. Aber jetzt hat Handeln Priorität. Es ist nötig, diese neue Armee nicht

nur zu schaffen, sondern die Angehörigen, die diese neue Armee dann leben und aufbauen müssen, zu motivieren.

Gerade das ist die Gefahr der weiterführenden Diskussionen: Man kann Kader und Soldaten für eine neue Sache nicht begeistern, wenn man die neue Sache schon von vornherein dadurch, dass man immer auf noch Neues und noch Besseres schaut, ins Provisorium versetzt. Das müssen wir wissen. Wir müssen den Schritt tun, ihn nachhaltig tun. Wir müssen unsere Leute motivieren und die «Armee 95» einführen; dann werden wir eine moderne und gute Armee haben. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Bundesbeschlüsse C und D einzutreten. Dann ist der Startschuss zur «Armee 95» gegeben.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

C. Bundesbeschluss über die Realisierung der «Armee 95»

C. Arrêté fédéral sur la réalisation de l'«Armée 95»

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald: Bei Artikel 1 frage ich mich, ob es nicht doch notwendig ist, auf den Begriff «Militärdienstpflicht» hinzuweisen. Militärdienstpflicht ist im Bundesbeschluss C nicht umschrieben, ist selbstverständlich auch in der heute geltenden Militärorganisation nicht umschrieben, wird aber klar umschrieben im Militärgesetz Artikel 12. Dieser Artikel 12 nennt natürlich umfassende Pflichten: die Pflichten ausser Dienst, den Ausbildungsdienst, den Friedensförderungsdienst, den Assistenzdienst und den Aktivdienst.

Beim Friedensförderungsdienst und beim Assistenzdienst handelt es sich um zwei Begriffe, die hier keine Rolle spielen dürfen. Ich möchte einfach darauf hinweisen, dass sie tatsächlich auch keine Rolle spielen, dass man nicht diesen Begriff dann aus dem Militärgesetz nehmen kann, solange der Bundesbeschluss C gilt; sondern für die Wehrpflicht oder die Militärdienstpflicht – sie heisst ja in der geltenden Militärorganisation nicht so – gilt selbstverständlich die heute geltende Militärorganisation.

Schoch, Berichterstatter: Was wir im Beschluss C vor uns haben, müssen wir so lesen und verstehen, wie es da steht. Es wäre falsch, jetzt schon Querbezüge zur Militärdienstpflicht gemäss Militärgesetz herzustellen, sonst löst man die ganze Problematik, die – möglicherweise – mit der Einführung eines neuen Assistenzdienstes verbunden sein könnte, jetzt schon aus. Gerade das will man aber verhindern.

Der Hinweis von Herrn Ziegler Oswald ist sicher richtig, aber wir dürfen nicht jetzt schon Querbezüge herstellen. Wir müssen den Inhalt des Bundesbeschlusses C zum Nennwert nehmen.

Bundesrat Villiger: Artikel 1 ist eine Art Zweckartikel, der die Zielrichtung angibt. Herr Ziegler Oswald hat völlig recht: Wir leiten daraus nichts ab. Aber es gibt Artikel, welche die Pflicht

umschreiben (Alter usw.); deshalb muss das drinstehen. Es hat jedoch keine weitere Bedeutung; ich teile die Meinung Ihres Kommissionspräsidenten.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1–6

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 7

Die Entlassung aus der Militärdienstpflicht ist endgültig.

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1–6

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 7

La libération du service militaire est définitive.

Schoch, Berichterstatter: Zu Artikel 2 habe ich zunächst eine rein technische Bemerkung zu machen, die für die späteren Artikel auch gilt und die ich Sie für die Fortsetzung der Beratung zu berücksichtigen bitte.

Unter dem Abschnittstitel, später unter dem entsprechenden Artikeltitel, ist ein kleingedruckter Hinweis auf den entsprechenden Parallelartikel im später zu beratenden Militärgesetz enthalten. Das bedeutet, dass beispielsweise Artikel 2, den wir jetzt beraten und beschliessen werden, mit Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 des Entwurfes zum Militärgesetz übereinstimmt. Was wir jetzt beschliessen, soll nach der Meinung der Sicherheitspolitischen Kommission (SiK) grundsätzlich auch für den späteren Inhalt des Militärgesetzes präjudizierend sein. Es hat natürlich nicht die Meinung, dass es nicht mehr möglich sein könnte, später beim Militärgesetz abweichende Beschlüsse zu fassen, aber grundsätzlich ist die Meinung schon, dass das, was wir jetzt beschliessen, dann plus/minus im Militärgesetz übernommen wird. Die kleingedruckten Hinweise beinhalten den Verweis auf das, was im Militärgesetz dem entspricht, was wir hier jetzt diskutieren.

Artikel 2 regelt inhaltlich die Dauer der Militärdienstpflicht, und zwar bezogen auf das Alter eines militärdienstpflichtigen Mannes. Beginn bis anhin die Militärdienstpflicht bei 20 Jahren, so wird das auch in Zukunft so sein, aber sie endet nicht mehr bei 50 Jahren wie bis jetzt, sondern dauert für Subalternoffiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden, für Hauptleute und Stabsoffiziere entsprechend länger, im Prinzip bis zum 52. oder höchstens bis zum 62. Altersjahr. Sie ersehen das aus der Formulierung des Artikels.

In Absatz 7 von Artikel 2 hat die SiK eine Neuformulierung vorgenommen. Sie ersehen aus der Fahne, dass der Hinweis auf den Zivilschutz weggefallen ist. Wenn ich das vielleicht ein bisschen spitz formulieren will: Die SiK war der Meinung, das, was uns vorgeschlagen wird, nämlich die Formulierung «Wer aus der Militärdienstpflicht entlassen wird, steht dem Zivilschutz zur Verfügung», töne ein bisschen gar gönnerhaft; man wollte daher eine neutrale Formulierung wählen. Es heisst jetzt einfach: «Die Entlassung aus der Militärdienstpflicht ist endgültig.» Die Zivilschutzpflicht ergibt sich dann aus den entsprechenden Gesetzesgrundlagen betreffend den Zivilschutz. Wir müssen das gar nicht eigens hier sagen, sondern das ergibt sich automatisch aus dem Zivilschutzgesetz.

Präsident: Sind die in Klammern gesetzten kleingedruckten Hinweise als Hilfe für die Beratungen gedacht, oder sind sie Bestandteil des Gesetzestextes?

Schoch, Berichterstatter: Ich habe sie als Hilfe für die Beratungen verstanden.

M. Coutau: Il s'agit simplement d'une référence au texte de l'arrêté A, qui nous permet d'ajuster ensuite dans le prochain débat. Cette référence est tout à fait provisoire, compte tenu du fait que nos décisions sont destinées à être intégrées dans la future loi fédérale sur l'organisation militaire.

Bundesrat Villiger: Der Kommissionspräsident hat es erwähnt: Der Bundesrat ging von der anderen Ueberlegung aus, wonach ein Bürger, der das Gesetz liest, einen Ueberblick darüber erhalten sollte, was mit ihm passiert. Ich finde es deshalb schade, dass alle Ausdrücke betreffend Zivilschutz gestrichen werden. Rein rechtlich betrachtet ist der Antrag der Kommission richtig, und ich wehre mich nicht dagegen.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... in Kaderfunktionen werden in der Regel vor Ausbildungsdiensten

Art. 3

Proposition de la commission

Al. 1, 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... de cadres sont en principe convoqués

Schoch, Berichterstatter: Artikel 3 ist eine Rahmenbestimmung zu sämtlichen Ausbildungsdiensten, die denkbar sind und in Frage kommen können. An sich erklärt sich die Rahmenbestimmung in den Absätzen 1 bis 3 von selbst. Sie braucht nicht erläutert zu werden.

In Absatz 2 hat aber die Kommission eine etwas stringenter Formulierung gewählt. Der Bundesrat hat eine Formulierung vorgeschlagen, wonach Offiziere und Unteroffiziere und auch Gefreite und Soldaten in Kaderfunktionen zu Kadervorkursen vor Ausbildungsdiensten aufgeboden werden können. Die Kommission war der Meinung, es sei richtig, wenn hier formuliert wird, dass Kadervorkurse in der Regel vor Ausbildungsdiensten stattfinden, also eine etwas strengere Formulierung. Die Neuformulierung gemäss Kommissionsantrag entnehmen Sie der Fahne.

Absatz 4 ist eine Sondernorm, die es ermöglichen soll, in den Schulen, also während Ausbildungsdiensten, pädagogische Rekrutenprüfungen – Ihnen allen wahrscheinlich bekannt und in guter oder schlechter Erinnerung – auch in Zukunft durchzuführen. Dieses Anliegen entspricht weniger den Bedürfnissen der Armee als jenen von Pädagogen und Statistikern.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... Dienst ist nachzuholen.

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Les services non accomplis

Schoch, Berichterstatter: Bei Artikel 4 ist zunächst auf Absatz 1 hinzuweisen, wonach Gefreite und Soldaten insgesamt höchstens 330 Tage Ausbildungsdienst leisten. Das ist eine Rahmennorm, die in der Praxis gemäss den Vorstellungen des Bundesrates noch eingeschränkt, also in dem Sinn verkürzt werden soll, als die effektive Dienstleistung, die gemäss Planungsstand heute vorgesehen ist, kürzer sein wird.

Der Bundesrat hat vorgesehen, die Dienstleistung für Soldaten und Gefreite faktisch auf 294 Tage anzusetzen. Herr Bundesrat Villiger müsste mich korrigieren, wenn das falsch wäre. Ich berechne: 15 Wochen Rekrutenschule gleich 104 Tage, und zehn Wiederholungskurse à 19 Tage, weil ja in Zukunft die Entlassung in der Regel am Freitagabend erfolgen soll. Das macht dann insgesamt 294 Tage. Der Bundesrat wäre aber legitimiert, bis zu 330 Tagen zu gehen.

Die Dauer der Ausbildung für Offiziere und Unteroffiziere und für weitere hier namentlich aufgeführte Angehörige der Armee wird durch den Bundesrat geregelt. Im Sinne einer Vorwegnahme kann hier vielleicht gesagt werden – Einzelheiten sind beim Departement offenbar noch in Bearbeitung –, dass die Ausbildung für Fouriere, Feldweibel und Offiziere grundsätzlich in etwa so lange dauern wird wie heute. Gewonnen wird im Prinzip für jeden Dienstgrad jeweils die zweiwöchige Verkürzung der Rekrutenschule: Beispielsweise muss ein Offizier, der drei Rekrutenschulen zu absolvieren hat, dreimal zwei Wochen weniger Dienst leisten, bis er seinen Grad definitiv abverdient hat.

Die Kommission hat in Absatz 3 eine Neuformulierung vorgenommen, die ebenfalls etwas stringenter ist als das, was uns der Bundesrat vorgeschlagen hat. Wir haben die Worte «in der Regel» aus dem Text herausgestrichen und beantragen Ihnen, Absatz 3 so zu formulieren, dass nicht geleisteter oder nicht bestandener Dienst nachgeholt werden muss.

Huber: Ich möchte mich zu Artikel 4 Absatz 3 äussern, möchte aber persönlich noch eine kurze Vorbemerkung über das Geplänkel machen, das vorhin bezüglich der juristischen Gültigkeit und Wertigkeit dessen, was wir hier tun, über die Bühne gegangen ist.

Ich persönlich bin immer der Meinung gewesen, es handle sich hier um eine klassische Sofortmassnahme. Das, was verfügt wird, gilt. Es ist ein Präjudiz für die Zukunft, das im gegebenen Moment auch wieder geändert werden kann, und vor allem: Es spart uns Zeit und ermöglicht uns, zeitgerecht zu Entscheidungen zu kommen. So verstehe ich das Verhältnis zwischen dem Beschluss A und den Beschlüssen, die wir jetzt diskutieren.

Das ist aber nicht der Grund, weshalb ich mich zu Wort gemeldet habe, sondern der Grund ist die Bemerkung bezüglich Absatz 3 von Artikel 4. Ich habe diesen Antrag in der Kommission gestellt. Ich bin dann in der Folge – nach der Zustimmung der Kommission – darauf aufmerksam gemacht worden, dass man das als Grundsatz verstehen müsse, und ich stimme dem durchaus zu. Was ich nicht will, ist eine generelle Relativierung der Dienstnachholung. Dass bei individuellen Härtefällen seitens der Verwaltung Spielraum besteht, ist für mich immer klar gewesen; ich meine, dass hier auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit anzuwenden ist.

In diesem Sinne möchte ich einfach meinerseits eine Klarstellung oder einen Beitrag zur Klarstellung bringen.

Bundesrat Villiger: Ich bin mit dem Antrag Ihrer Kommission einverstanden. Das war auch die Meinung; wenn einer nicht mehr dienstpflichtig ist, fällt die Nachholpflicht weg. Wir haben das lange diskutiert. Das ist gut so.

Ich möchte nur noch eine politische Bemerkung zur Höchstgrenze für den Ausbildungsdienst von 330 Tagen machen und zur Möglichkeit, die Ausbildungsdauer zu reduzieren. Ich bin froh, wenn Sie auf diese Flexibilität eingehen.

Es geht hier darum, dass der Bundesrat im Krisenfall einen gewissen Spielraum hätte, die Ausbildung zu intensivieren. Wir wissen alle, dass der Zweijahresrhythmus ein gewisses Problem darstellen könnte. Vor dem Golfkrieg haben Sie gesehen, dass auch die amerikanischen Nationalgarden z. B. noch eine Ausbildung brauchten, bevor sie wirklich einrücken konnten. Es ist durchaus denkbar, dass eine Regierung Hemmungen hat, eine Mobilmachung auszulösen, aber sie sollte doch, ohne situationsverschärfend zu entscheiden – eine Regierung will immer so spät wie möglich mobilisieren, auch wegen der Wirtschaft –, schon eine vorsorgliche Massnahme hinsichtlich einer Intensivierung der Ausbildung treffen können.

Deshalb wollten wir die Reduktion der Ausbildungszeit nicht einfach definitiv vorgeben, sondern wir haben eine Höchstgrenze vorgesehen. Im internationalen Umfeld liegen wir wahrscheinlich mit den etwas unter 300 Tagen – die Rechnung, die der Kommissionspräsident gemacht hat, wird stimmen – in einer vernünftigen Mitte. Wegen der Ausbildungsqualität sollten wir nicht tiefer gehen. Aber wir könnten z. B. mit einzelnen Einheiten einen Zwischen-WK in einem Zwischenjahr einschieben, wenn etwas auf uns zukommen sollte.

Ich glaube, dass das die Art des sicherheitspolitischen Denkens der Zukunft sein muss: Dass man gewisse vorbehaltene Entschlüsse rasch in Kraft setzen kann, die man vorher getroffen hat. Ich bin deshalb froh, wenn Sie uns diese Kompetenz geben. Aber ich erkläre hier ausdrücklich und bestätige, was der Kommissionspräsident gesagt hat: Der Bundesrat wird für den Normalfall in den nächsten Jahren, wenn nichts Aussergewöhnliches passiert, diese 330 Tage Ausbildungsdienst nicht ausnutzen, sondern unter 300 Tagen bleiben.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schoch, Berichterstatter: Artikel 5 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, bei einer Umorganisation oder Neuaustrüstung einer Formation zusätzliche Dienste anzuordnen und deren Dauer festzusetzen.

Diejenigen unter Ihnen, die selbst Militärdienst geleistet haben, haben das mit grösster Wahrscheinlichkeit in der Praxis erlebt, z. B. bei der Einführung des damaligen Sturmgewehrs 1962/63. Ähnliches hat man bei der Einführung des Leopard-Panzers gemacht. Im Rahmen derartiger Um- oder Neuaustrüstungen könnte also der Bundesrat zusätzliche Ausbildungsdienste anordnen, und zwar zusätzlich in dem Sinne, dass er die Kompetenz hätte, über die maximal 330 Tage von Artikel 4 hinauszugehen. Die Möglichkeit, die 330 Tage zu überschreiten, besteht aber nur – das muss hier klar festgehalten werden und hat sich auch aus der Kommissionsarbeit ergeben – im Rahmen von Artikel 5, nicht etwa im Rahmen der weiter hinten folgenden Artikel, beispielsweise von Artikel 9 bezüglich Vorbereitungs- und Entlassungsarbeiten. Derartige Aufgebote müssten im Rahmen der Maximaldienstleistungsdauer von 330 Tagen Platz finden, während bei Artikel 5 eine Ueberschreitung denkbar wäre.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Haben sie die Rekrutenschule am Ende des Jahres, in dem sie das 27. Altersjahr vollenden, nicht bestanden, werden sie aus der Militärdienstpflicht entlassen.

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

S'ils n'ont pas accompli l'école de recrues à la fin de l'année au cours de laquelle ils atteignent l'âge de 27 ans, ils sont libérés de l'obligation de servir.

Schoch, Berichterstatter: Artikel 6 befasst sich mit der Rekrutenschule. Sie stellen fest, dass die Rekrutenschule auch in Zukunft im Alter von 20 Jahren absolviert werden soll, dass aber die Dauer der Rekrutenschule – das ist jetzt eine der Kompetenzdelegationen, mit denen sich die Kommission intensiv auseinandergesetzt hat – durch den Bundesrat festgelegt wird. Der Bundesrat hat bereits erklärt – ich möchte das zuhänden des Protokolls festhalten –, dass nach Inkrafttreten des Konzepts «Armee 95», also vom 1. Januar 1995 an, wenn alles rund läuft, die Dauer der Rekrutenschule 15 Wochen betragen soll. Der Bundesrat hätte aber die Möglichkeit, beispielsweise auch wieder auf 17 Wochen zu gehen, solange er sich unterhalb der Maximalfrist von 330 Tagen bewegt.

Bundesrat Villiger: Der Bundesrat stimmt dieser Fassung zu. Ich darf vielleicht zu dieser Kompetenz noch etwas sagen. Es wurde kritisiert, dass wir die Rekrutenschulen verkürzen wollen. Wir tun das eigentlich nicht zuletzt im Hinblick auf die Koordination von ziviler und militärischer Ausbildung.

Sie wissen, dass z. B. Studenten ständig das Problem haben, dass sie Semesterzeit versäumen. Das geschieht dann in der Kumulation – Ihr Präsident hat das gesagt; wenn einer Korporal und Leutnant wird, dreimal. Ich glaube, dass wir auch hier das Weitermachen attraktiver gestalten können. Wenn sich aber zeigen sollte, dass z. B. in einer bestimmten Waffengattung diese Zeit wirklich nicht reicht, dann könnte der Bundesrat das korrigieren. Aber es kann dem Wehrmann nichts passieren, weil die Dauer der RS an die Gesamtdienstzeit angeordnet werden muss. Das ist, Herr Bühler, ein gutes Beispiel einer Rahmengesetzgebung: Sie geben uns den Gesamtrahmen, und wir versuchen, den Inhalt optimal nach den aktuellen Bedürfnissen zu verteilen.

Angenommen – Adopté

Art. 7–10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schoch, Berichterstatter: Ich habe nur zu Artikel 7 Ausführungen zu machen. Die Artikel 8 bis 10 erklären sich von selbst.

Bei Artikel 7 ist darauf hinzuweisen, dass es wiederum Sache des Bundesrates ist, Dauer und Turnus der Wiederholungskurse festzulegen. Vorgesehen ist zurzeit – das hat sich ebenfalls aus der Kommissionsarbeit ergeben –, dass der Wehrmann in der Regel 10 Wiederholungskurse à 3 Wochen in einem Zweijahresrhythmus zu absolvieren hat. Das wären bei Entlassung am Freitagabend 190 Tage.

Der Bundesrat hat aber angesichts der Formulierung von Artikel 7 auch die Möglichkeit, für Truppen, bei denen sich das aufdrängt, beispielsweise jährliche Wiederholungskurse von zweiwöchiger Dauer festzulegen oder überhaupt ganz andere Regelungen zu treffen. Das legt die Kommission – und wenn Sie dem zustimmen, was hier steht, auch der Rat – in die Kompetenz des Bundesrates, der damit flexibel bleibt und die Wiederholungskursdauer und den Rhythmus den Notwendigkeiten anpassen kann.

Angenommen – Adopté

Art. 11–13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schoch, Berichterstatter: Bei Artikel 11 ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat die Dauer der Unteroffiziersschule festlegt.

Es mag zuhanden der interessierten Öffentlichkeit festgehalten werden, dass die Unteroffiziersschule in Zukunft 6 Wochen betragen soll, aber 3 Wochen davon fallen in die Rekrutenschule. Das hat zur Folge, dass ein Korporal an zusätzlichem Instruktionsdienst 18 Wochen zu bestehen haben wird anstatt wie bis heute 21 Wochen. Heute sind es 17 plus 4 Wochen, in Zukunft werden es 15 plus 3 Wochen sein, aber 3 Wochen der Unteroffiziersschule werden zusätzlich während der Dauer der Rekrutenschule absolviert.

Die Dauer der Ausbildung in der Offiziersschule wird durch den Bundesrat noch festzulegen sein. Sie wird sich aber in etwa im Rahmen der heutigen Normen bewegen.

Angenommen – Adopté

Art. 14–16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schoch, Berichterstatter: Ich kann die Artikel 14 bis 16 zusammennehmen. Artikel 14 muss im Zusammenhang mit Artikel 4 des Organisationsbeschlusses, also des Bundesbeschlusses D, gesehen werden, und Artikel 15 ist die Grundlage für Artikel 5 des Organisationsbeschlusses. In Artikel 16 behält sich die Bundesversammlung, wenn wir dem Artikel zustimmen, die Kompetenz für die Festlegung der Truppengattungen und Dienstzweige, der Zahl der Grossen Verbände und der Grundsätze über die Organisation der Armee vor. Artikel 16 ist in diesem Sinne Basis, Rechtsgrundlage für den Bundesbeschluss D, den Organisationsbeschluss, auf den wir später eintreten werden.

Bühler Robert: Es hat sich hier auf der Fahne ein Fehler eingeschlichen: Wir sind nicht beim 3., sondern beim 4. Abschnitt, und später folgt der 5. Abschnitt.

Bundesrat Villiger: Eine Bemerkung betreffend Zuständigkeiten gemäss Artikel 16. Sie, Herr Kommissionspräsident, haben beim Eintreten eine Bemerkung gemacht, die nicht ganz richtig war oder die ich falsch verstanden habe. Sie haben gesagt, der Bundesrat könne die Anzahl der Grossen Verbände festlegen. Das ist klar nicht der Fall, die Anzahl wird vom Parlament festgelegt. Der Bundesrat bestimmt dann die Gliederung der Verbände.

Im Prinzip haben wir die Zuständigkeiten so geregelt, wie das bei der Organisationskompetenz in der übrigen Bundesverwaltung geregelt ist. Es ist demnach eine Angleichung.

Schoch, Berichterstatter: Zur Festlegung der Anzahl der Grossen Verbände: Es ist durchaus möglich, dass ich missverständlich oder falsch formuliert habe. Was ich sagen wollte, hätte dem entsprochen, was in Artikel 16 nachzulesen ist.

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... und Pflichten wie alle Angehörigen der Armee.

Art. 17

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... et devoirs que tous les membres de l'armée.

Angenommen – Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schoch, Berichterstatter: Am Rande sei beigefügt, dass mit Bezug auf die Relevanz der kantonalen und der eidgenössischen Formationen (Art. 18) in der Kommission etwas unterschiedliche Auffassungen bestanden haben.

Ich persönlich betrachte eigentlich die kantonalen Truppen als überholte Einrichtung. Nach meiner Auffassung müsste unsere Armee ein eidgenössisches Instrument sein und zum Bundesinstrumentarium gehören. Aber andere Kommissionsmitglieder haben da ganz andere Auffassungen, und offensichtlich haben auch die Kantone in einer ganz anderen Richtung beim EMD und beim Bundesrat interveniert, so dass es

bei der Ihnen vorliegenden Formulierung bleibt. Eine so gewichtige Angelegenheit ist dies jedoch summa summarum auch wieder nicht.

Bundesrat Villiger: Eine Bemerkung zu dem, was Herr Schoch gesagt hat: Herr Bühler Robert hat dieses Problem der kantonalen Truppen aufgegriffen. Ich teile Ihre Meinung, dass uns die kantonale Wehrhoheit nur Vorteile bringt. Sie verwurzelt auch die Armee in den Regionen. Wir mussten hier Kompromisse finden. Ich glaube, wir haben sie gefunden. Ich teile die Meinung von Herrn Schoch, dass man die Kantonalisierung absolut übertreiben kann. Ich kann mir nicht mehr vorstellen, einen Schritt vor die alte Bundesverfassung zurückzutun, indem die Kantone über eigene Truppen verfügten und – wie man hin und wieder fast den Eindruck hätte haben können, wenn man gewissen Stimmen gefolgt wäre – jeder Kanton noch ein Flugzeug bekäme. Aber ich glaube, wir haben hier einen guten Mittelweg gefunden. Ich möchte Ihnen nur sagen – weil Sie als Ständeräte ein besonderes Verhältnis zu den Kantonen haben –, dass wir mit den Kantonen eine gewaltige Diskussion geführt haben. Wahrscheinlich hat man kaum je die Kantone derart in eine Reform einbezogen. Wir haben, wo es militärisch vertretbar war, auch Konzessionen gemacht. Wir haben letztlich eigentlich überall, bis zu den Numerierungen von Regimentern und zur Frage, welche Regimenter wie und wo eingesetzt werden sollen, einvernehmliche Lösungen gefunden. Zu guter Letzt haben wir in Genf noch etwas kantonalisiert, was Herr Coutau lobend erwähnt hat. Wir sind heute auf einem Stand, wo die Kantone und wir miteinander zufrieden sein dürfen.

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Schoch, Berichterstatter: Artikel 20 legt fest, dass Beschlüsse der Bundesversammlung – entsprechend den Kompetenzen, die wir soeben in Artikel 2 Absatz 5 und in Artikel 16 Absätze 1 und 2 festgelegt haben – nicht dem Referendum unterstehen. Das ist wesentlich.

Angenommen – Adopté

Art. 21

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schoch, Berichterstatter: Artikel 22 regelt das Nebeneinander des vorliegenden Bundesbeschlusses C und der an sich weiterhin in Kraft bleibenden Militärorganisation. Es ist in diesem Artikel festgelegt, was wo, wann und wie gilt.

Angenommen – Adopté

Art. 23

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schoch, Berichterstatter: Artikel 23 überträgt dem Bundesrat die Kompetenz zur schrittweisen Einführung der Neuordnung. Das ist zweifellos eine Massnahme, die unerlässlich ist; unerlässlich in dem Sinne, dass die Neuordnung schrittweise eingeführt werden muss, aber auch in dem Sinne, dass es Sache des Bundesrates sein muss, die notwendigen Beschlüsse zu fassen. Das Parlament wäre definitiv überfordert, wenn es selbst die schrittweise Realisierung zu beschliessen hätte.

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 25

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schoch, Berichterstatter: Artikel 25 legt fest, dass der Beschluss, den wir jetzt zu verabschieden im Begriffe sind, dem Referendum untersteht.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

25 Stimmen
(Einstimmigkeit)

D. Bundesbeschluss über die Realisierung der Organisation der «Armee 95»

D. Arrêté fédéral sur la réalisation de l'organisation de l'«Armée 95»

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2, 3

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schoch, Berichterstatter: Artikel 2 legt den Sollbestand der Armee fest. Ich möchte Artikel 2 gleich zusammen mit Artikel 3 behandeln, der sich über den Kontrollbestand der Armee ausspricht. Der Sollbestand der Armee soll inskünftig 400 000 Militärdienstpflichtige betragen, und der Kontrollbestand gemäss Artikel 3 soll diesen Bestand von 400 000 Militärdienstpflichtigen um grundsätzlich 16 Prozent, mindestens aber um 10 Prozent übersteigen. Der Kontrollbestand wird also 440 000 bis 464 000 Militärdienstpflichtige ausmachen. Das ist der künftige Bestand unserer Armee. Allerdings wird dieser

Bestand de facto, wenn meine Informationen richtig sind – vielleicht wird Herr Bundesrat Villiger sich dazu noch äussern –, irgendwann im nächsten Jahrhundert erst erreicht sein, denn zunächst geht es ja darum, die Zahlen zu reduzieren. Auch mit der Verjüngung von 50 auf 42 Jahre erreichen wir den maximalen Kontrollbestand von 464 000 Militärdienstpflichtigen im Verlaufe der nächsten Jahre noch nicht. Wir müssen uns einfach darüber Rechenschaft geben, dass unsere Armee im Moment noch einen Bestand aufweist, der auch den Kontrollbestand übersteigt. Aber das lässt sich wahrscheinlich nicht ändern. Soviel einfach zur Ergänzung dessen, was hier in den Artikeln 2 und 3 nachzulesen ist.

Bundesrat Villiger: Die Aussage von Herrn Schoch ist im Prinzip richtig. Wir haben heute eine sehr viel grössere Armee, als sie vom Sollbestand her vorgesehen ist, einfach wegen der Geburtenentwicklung. Die wehrpflichtigen Bestände ergeben sich aus Faktoren, die wir nicht beeinflussen können: Rekrutierungsquote, Geburtenhäufigkeit. Wir wissen auch nicht, ob der Zivildienst, der kommen wird, das beeinflussen wird und in welcher Weise. Deshalb kann man das nicht ganz genau voraussagen. So glaubten wir noch vor einigen Monaten, wir hätten den Kontrollbestand etwa im Jahre 2005 erreicht. Die neuesten Zahlen sind pessimistischer, wir kommen eher schon im Jahr 2000 auf diese Bestände. Wir können ja nicht jedes Jahr das Wehrpflichtalter ändern, sondern wir brauchen für eine bestimmte Periode eine gewisse Stabilität. Deshalb nehmen wir gewisse Ueberbestände während einer begrenzten Zeit in Kauf. Nachher wird sich die Frage stellen – je nachdem, wie sich das Zivildienstproblem auf unsere Bestände auswirkt –, ob man in der Armee strukturelle Korrekturen machen muss, um die Bestände im nächsten Jahrtausend überhaupt noch gewährleisten zu können. Aber das sind Zeithorizonte, die uns genügend Zeit zu einer seriösen Planung belassen.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schoch, Berichterstatter: Artikel 4 enthält die konkrete Aufzählungen der Truppengattungen und der Dienstzweige. Es ist die Auflistung, welche festzulegen sich die Bundesversammlung gemäss Artikel 16 von Bundesbeschluss D vorbehält. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie sich jetzt mit Anträgen melden müssen, wenn Sie z. B. an der Bezeichnung «Luftschutztruppen» statt neu «Rettungstruppen» festhalten möchten oder wenn Sie auf die Militärjustiz als Dienstzweig verzichten wollen.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schoch, Berichterstatter: Artikel 5 beschäftigt sich mit der Gliederung der Armee. Auch hier wären nostalgische Anhänger von mechanisierten Divisionen aufgerufen, sich jetzt zu Wort zu melden.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bundesrat bestimmt im Einvernehmen mit den betreffenden Kantonen die

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1

Le Conseil fédéral fixe, en accord avec les cantons concernés, le nombre

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schoch, Berichterstatter: Artikel 6 beschäftigt sich mit den schon vorher erwähnten kantonalen Truppen. Meine Grundsatzerklärung dazu habe ich bereits abgegeben.

Die Sicherheitspolitische Kommission Ihres Rates war der Meinung, man müsse den Stellenwert der Kantone noch etwas heraufsetzen. Sie hat die Formulierung des Bundesrates («Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der betreffenden Kantone») verstärkt und schlägt neu vor: «Der Bundesrat bestimmt im Einvernehmen mit den betreffenden Kantonen die Zahl der kantonalen Truppenkörper und Formationen.»

Die Kommission beantragt Ihnen also eine Verbesserung der Stellung der Kantone.

Bundesrat Villiger: Es ist eine Konzession, mit der ich leben kann.

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Loretan

Die Zahl der Militärdienstpflichtigen, soll 10 Prozent des Kontrollbestandes der Armee nicht übersteigen.

Art. 7

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Loretan

Le nombre des personnes astreintes ne doit pas excéder 10 pour cent de l'effectif de l'armée.

Schoch, Berichterstatter: Ich kann meine Ausführungen wahrscheinlich vorwegnehmen, weil ich mir vorstelle, dass nachher der Schlagabtausch eher zwischen Herrn Loretan und Herrn Bundesrat Villiger stattfinden wird.

Dem Artikel 7 kommt im Rahmen der beiden Vorlagen, mit denen wir uns nun beschäftigen, insofern eine Sonderstellung zu, als es die einzige umstrittene Norm ist; damit hat der Antrag Loretan doch einen gewissen Seltenheitswert erlangt.

Nach Auffassung des Bundesrates darf die Zahl der Militärdienstpflichtigen, die vom Aktivdienst dispensiert werden können, 10 Prozent des Sollbestandes der Armee nicht übersteigen. Herr Loretan möchte demgegenüber die Anzahl der Dispensationen auf maximal 10 Prozent des Kontrollbestandes der Armee festlegen. In Zahlen bedeutet das, dass nach Auffassung des Bundesrates höchstens 40 000 Mann vom Aktivdienst dispensiert werden könnten, nach Auffassung von Herrn Loretan aber 44 000 bis 46 400 Mann. Es geht also um eine Differenz von 4000 bis 6400 Mann – hier kann man wirklich noch von Männern sprechen, ohne dass man Gefahr läuft, mit dem Gleichstellungsgesetz in Konflikt zu geraten.

Der Antrag, den Herr Loretan mit Bedürfnissen anderer Dienste an jungen Leuten, die im militärdienstpflichtigen Alter stehen, vor allem der Feuerwehr und der Katastrophendienste, noch begründen wird, ist in der Kommission sehr eingehend erläutert worden und schliesslich mit 4 zu 2 Stimmen bei einigen Enthaltungen abgelehnt worden.

Die Kommission liess sich von der Auffassung leiten, dass es durchaus richtig ist, wenn Aktivdienstdispensationen ausgesprochen werden, damit Feuerwehr- und Katastrophendienste auch mit jungen Leuten alimentiert werden können, dass aber eine Zahl von 40 000 Aktivdienstdispensationen ausreichen müsste, um den Bedürfnissen der Feuerwehren usw. entgegenzukommen, um so mehr, als in Zukunft die 42- bis

50jährigen, die bis jetzt noch militärdienstpflichtig waren, nicht mehr militärdienstpflichtig sein werden und damit der Feuerwehr unbeschränkt zur Verfügung gestellt werden können. Schon da ergibt sich also zweifellos eine gewisse Entspannung. Im übrigen war die Kommission der Meinung, der Bedarf der Feuerwehren könne das, was an Aktivdienst-Dispensationsmöglichkeiten jetzt in Artikel 7 vorgesehen ist, sicher nicht übersteigen.

Darüber hinaus ging die Kommission auch von der Ueberlegung aus, dass es nicht viel Sinn macht, Militärdienstpflichtige bis zur Schwelle des Aktivdienstes auszubilden, sie dann aber im wirklichen Ernstfall – dann, wenn es darum gehen würde, dass sie das, was sie gelernt haben, zum Einsatz bringen – vom Aktivdienst zu dispensieren.

Aus dieser Ueberlegung heraus hat sich die Kommission der Vorstellung von Herrn Loretan nicht anschliessen können.

Ich meine damit, die Position der Kommission umrissen zu haben, und glaube, dass ich darauf verzichten kann, mich nochmals zu Wort zu melden.

Loretan: Ich habe den Antrag nicht gestellt, um das Zwiegespräch des Herrn Kommissionspräsidenten mit Herrn Bundesrat Villiger zu unterbrechen. Ich bin froh, dass unser Kommissionspräsident mir etwas das Terrain geebnet hat.

Sie können seine Argumente mit einem Plus-Vorzeichen versehen und haben damit meine bereits gehört – aber noch nicht alle. Deshalb gestatte ich mir weiterzusprechen, im Sandwich zwischen den Herren Villiger und Schoch, eine Rolle, die ich auch schon übernommen habe. Im übrigen hat es tatsächlich Seltenheitswert, dass ich für einmal mit den Auffassungen des Chefs EMD nicht unbedingt übereinstimme.

Ich beantrage Ihnen, das Wort «Sollbestand», im französischen Text «l'effectif réglementaire», zu ersetzen durch «Kontrollbestand», französisch «l'effectif». Wo der Unterschied liegt, sagt Artikel 3. Es geht bei diesem Antrag nicht um eine kleine Formalität oder um eine Zahlenspielerlei. Nein, dahinter steht eine Grundsatzfrage, nämlich wie ernst die Anliegen weiterer Partner der Sicherheitspolitik, der Gesamtverteidigung im Bereich der Katastrophenhilfe neben Zivilschutz und Armee – der Feuerwehr zum Beispiel – genommen werden.

Ich habe bei der Behandlung des neuen Zivilschutzgesetzes in der ersten Sessionswoche anerkennend festgestellt, dass dieses Gesetz die Koordination unter den drei Trägern der Katastrophenhilfe – Feuerwehren als Einsatzdienste der ersten Stunde, Zivilschutz und Armee, insbesondere Rettungstruppen – garantiere, vor allem hinsichtlich Personalbedarf und Ausbildung. Zugunsten der Feuerwehren werden bekanntlich 60 000 Zivilschutzpflichtige freigestellt, dies auch für die Ausbildung. Ich habe aber damals bemerkt, dass die Koordination auf Armeeeseite noch nicht optimal sei und dass bei der Beratung des neuen Militärgesetzes und der Organisation der Armee Korrekturen nötig seien. Beide Entwürfe – Militärgesetz und Armeeorganisation – weisen im Personalbereich – damit ist immer auch der Ausbildungsbereich angesprochen – Lücken auf.

Ich habe den Eindruck, dass die EMD-Verwaltung und die Armeespitze die Rolle und Bedeutung der Feuerwehren als Partner im Bereich der neuen Sicherheitspolitik noch nicht voll erkannt haben. Gemäss Bericht 90 des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz mit seinen neuen Risikoaspekten ist die Katastrophenhilfe gegenüber heute bedeutend aufgewertet worden. Mit meinem Antrag zu Artikel 7 möchte ich auf diese Lücke aufmerksam machen.

Katastrophenhilfe ist gemäss Bericht 90 ein wichtiger Bereich der neuen Sicherheitspolitik. Neu sollen die Feuerwehren auch im Falle von Teilmobilmachungen, bei allgemeiner Mobilmachung sowie beim Aufgebot des Zivilschutzes die Brandschutz- sowie die allgemeinen Schadenwehraufgaben behalten und weiter erfüllen, dies entgegen der heutigen Organisation, wo sie im sogenannten Kriegsfall auf die Pionier- und Brandschutzformationen des Zivilschutzes übergehen.

Was im Frieden funktioniert, soll auch im Krieg nutzbar sein. Es sollen keine gewachsenen und eingeübten Strukturen ausge-rechnet in Krisen- und Katastrophensituationen verändert werden. Man will sich auch keine Doppelspurigkeiten mehr lei-

sten. In diesem Sinne sind die Leitbilder 95 für die Armee, für den Zivilschutz und für die Feuerwehren aufeinander abgestimmt bzw. sie sollten aufeinander abgestimmt sein.

So weit, so gut. Im Grundsätzlichen sind wir einig. Nun kommt das Aber. Damit die Feuerwehren im Mobilmachungsfall funktionieren, ihre neuen Aufgaben in dieser Situation ausüben können, sind nebst den 60 000 vom Zivilschutz Freigestellten allermindestens weitere 19 500 Leute, die vom Aktivdienst dispensiert sind, nötig.

Nur so können die Funktionen wichtiger Kaderleute und Spezialisten nach einer Mobilmachung und nach dem Aufgebot des Zivilschutzes sichergestellt werden. Nur so kann der Einsatz der Feuerwehr als allgemeine Schadenwehr und Einsatz-truppe der ersten Stunde für kommunale, regionale und kantonale Behörden ermöglicht werden.

Die Lösung lässt sich am besten bei Artikel 18 des neuen Militärgesetzes finden, welcher die Dienstbefreiung nach bestandener Rekrutenschule für unentbehrliche Tätigkeiten in anderen Bereichen der Sicherheitspolitik regelt.

Die Sicherheitspolitische Kommission unseres Rates hat hierüber noch nicht endgültig befunden. Ich behalte mir vor, Herr Kommissionspräsident, in der zweiten Runde erneut Anträge einzureichen, die auch die Doppelführung der Ausbildung vermeiden wollen, nämlich die Doppelausbildung von Feuerwehrleuten einerseits in der Armee, andererseits in der Feuerwehr – von Leuten, die dann im Ernstfall der Armee doch nicht zur Verfügung stehen würden. Dazu werden wir in der März-session des nächsten Jahres noch kommen.

Eine Verbesserung mit dem Ziel, die rund 19 500 Aktivdienst-dispensationen als Minimum zugunsten der Feuerwehren sicherzustellen, sollte indessen bereits bei Artikel 7 des Bundesbeschlusses D versucht werden, indem die Obergrenze für die möglichen Aktivdienstdispensationen nicht bei 10 Prozent des Sollbestandes der Armee, sondern bei 10 Prozent des um rund 16 Prozent höheren Kontrollbestandes der Armee festgelegt werden soll.

Die Anhebung dieser Obergrenze ist dringend, wenn der Bedarf der Kriegsf Feuerwehren gedeckt werden soll. Ihr dringender Minimalbedarf erreicht allerdings fast die Hälfte der Obergrenze gemäss bundesrätlicher Fassung, d. h. rund 40 000 Armeeangehörige. Es gibt ja noch Ansprüche anderer Partner der Gesamtverteidigung, denken Sie zum Beispiel an die Kriegswirtschaft.

Nehmen wir den Kontrollbestand als Referenzgrösse für diese Obergrenze, so steigt das Reservoir um gut 6000 Armeeangehörige. Dies bedeutet, dass die Bedürfnisse der Feuerwehren ganz knapp abgedeckt werden könnten, was die bundesrätliche Fassung nicht erlaubt.

Wenn wir mit der Koordination der drei Leitbilder für die Armee, für den Zivilschutz und für die Feuerwehren wirklich Ernst machen wollen, müssen wir nicht nur im Bereich der Anlagen, der Ausrüstung, des Materials koordinieren, sondern insbesondere auch beim Personal und bei dessen Ausbildung klare Uebereinstimmungen und Abgrenzungen finden.

Von EMD-Seite wurde in der Sicherheitspolitischen Kommission festgestellt, dass in den 10 Prozent des Sollbestandes die geforderten und nötigen 19 500 Aktivdienstdispensationen der Feuerwehren nicht Platz hätten. Durch die Erhöhung der Obergrenze müssen wir also mehr Spielraum schaffen. Sonst geht es nicht mit dieser neuen Kriegsf Feuerwehr, die – ich wiederhole das ausdrücklich – Aufgaben übernehmen muss, welche der Zivilschutz mit seinen nun aufzuhebenden Pionier- und Brandschutzformationen neu nicht mehr wahrnimmt. Und zwar – das sage ich zu Herrn Kollega Schoch – benötigen wir in den Feuerwehren auch Leute und vorab Leute und immer mehr Leute mit guter körperlicher Leistungsfähigkeit im Alter zwischen 20 und 30 Jahren. Denn spezielle Brandschutzeinsätze, Gasschutz- und Chemiewehreinsätze verlangen eine hohe körperliche und psychische Einsatzfähigkeit. Schon heute absolvieren unsere Feuerwehren, insbesondere die hochspezialisierten Stützpunktfeuerwehren, Ernstfalleinsätze durchs ganze Jahr hindurch, während die Armee solche Einsätze vorwiegend nur trainiert. Die Armee kommt jetzt allerdings immer mehr zum Ernstfalleinsatz in der Katastrophenhilfe.

Für diese Ernstfalleinsätze brauchen wir genau einen Teil derjenigen, die auch in der Armee ihre Dienstpflicht im Alter zwischen 20 und 30 Jahren erfüllen. Mit nur 10 000 Aktivdienstdispensationen, wie sie das EMD seinen Partnern, den Feuerwehren, offeriert, können diese ihre Aufgaben im Ernstfall nicht erfüllen, weil sie schlicht zuwenig Personal haben. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen, dies im Interesse der verbesserten Koordination zwischen drei wichtigen Trägern der Katastrophenhilfe in unserem Land.

Küchler: Die Ausführungen von Herrn Loretan veranlassen mich doch zu einer Entgegnung. Herr Loretan, Sie wissen, dass es Seltenheitswert hat, dass sich unsere Auffassungen in Armeebelangen widersprechen, aber diesmal tun sie es. Ich möchte mich für die Fassung der Kommission und des Bundesrates aussprechen. Sie alle haben in den letzten Tagen in den Zeitungen und den Schlagzeilen gelesen, die Schweizer Armee sei keine Busipo, keine Bundessicherheitspolizei, die Schweizer Soldaten seien keine Gefängniswärter usw. Ihnen möchte ich nun entgegenhalten: Die Schweizer Armee ist auch keine Feuerwehr, und sie darf nicht dazu degradiert werden, weder auf gesetzlichem noch auf kaltem Wege. Eine blosse Feuerwehr könnten wir billiger haben, da bräuchten wir keine Panzer und keine Flugzeuge, sondern bloss ein paar weitere Feuerlöschmittel.

Wir haben es gehört: Die Armee wird um 200 000 Mann verkleinert, die bis anhin dienstlich eingeteilt waren. In Zukunft stehen diese 200 000 Mann den Zivilschutztruppen, den Spezialdiensten, auch den Feuerwehrdiensten, Oelwehrdiensten, Gasschutzdiensten usw., zur Verfügung. Wir haben also eine genügend grosse Reserve, um in Zukunft diese Bedürfnisse – auch jene der Feuerwehr – abzudecken. Wenn wir neben diesen 200 000 Mann – über die vorgesehenen Möglichkeiten von Dispensationen von 40 000 Armeeingehörigen hinaus – noch weitere Armeeingehörige abziehen würden, dann würden wir im Ernstfall unsere Armee schwächen. Das darf nicht der Fall sein, weil wir andererseits das Aufgabenspektrum der Armee erweitert haben und noch erweitern werden.

Eine weitere Ueberlegung: Artikel 66 des Militärgesetzes hält unzweideutig fest, dass die Personalbedürfnisse der Armee auch in Zukunft vorrangig zu decken sind. In diesem Sinne widerspricht Artikel 66 des Militärgesetzes dem Ansinnen von Herrn Loretan. Wir müssen auch bedenken, dass jeder Soldat in der Armee in einem Dispositiv eingeteilt ist. Die Dispositive basieren andererseits wieder auf einer strategischen Konzeption. Wenn wir beliebig viele Armeeingehörige aus diesem Konzept herauslösen, laufen wir Gefahr, im Ernstfall diese Konzepte gar nicht mehr realisieren zu können.

Ein weiterer Gedanke: Dispensationen und Dienstbefreiungen finden ihre Grenzen in der allgemeinen Wehrpflicht. In Artikel 18 der Bundesverfassung haben wir nach wie vor die allgemeine Wehrpflicht verankert. Wir können doch nicht einfach die Schleusen der Freistellungen noch vermehrt öffnen und damit gleichsam auf dem kalten Wege die sogenannte allgemeine Dienstpflicht einführen – dies auf Gesetzesstufe! Wenn wir schon die allgemeine Dienstpflicht einführen wollten, müsste dies auf Verfassungsebene geschehen.

Schliesslich erinnere ich an das Stichwort Wehrgerechtigkeit, das auch in der Kommission diskutiert wurde. Die Wehrgerechtigkeit verlangt, dass wir Dispensationen und Freistellungen restriktiv handhaben.

Aus all diesen Ueberlegungen, die in der Kommission eingehend diskutiert wurden, möchte ich Sie ersuchen, der Fassung der Kommission und des Bundesrates zuzustimmen.

Bundesrat Villiger: Entschuldigen Sie, wenn ich jetzt auch noch etwas dazu sage. Das Problem scheint volkstümlich zu sein. Solange uns nur die Feuerwehr trennt, Herr Ständerat Loretan, geht es ja. Aber es hat doch eine etwas grundsätzlichere Bedeutung, und das möchte ich Ihnen noch erläutern. Ich fange an bei dem, was Herr Küchler gesagt hat. Es geht letztlich um das Primat der Wehrpflicht für die Leute im wehrfähigen Alter. Diese Wehrpflicht haben wir ja auch im neuen Verfassungsartikel über den Zivildienst nach wie vor als Grundsatz festgehalten. Es ist nun aber klar, dass im Kriegsfall – und

ich möchte jetzt etwas über die Feuerwehren hinausgehen – zivile oder Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden müssen, damit die Gesamtverteidigung gesichert werden kann, damit eine angemessene Wirtschaftstätigkeit noch möglich ist usw.

Es sind jetzt zwei Bereiche zu unterscheiden: Dispensation im Aktivdienst und Dienstbefreiung überhaupt. Die heutige Regelung sieht vor, dass gemäss Artikel 161 MO der Bundesrat die Dispensation und Beurlaubung vom aktiven Dienst regelt. Das ist eine sehr allgemeine Klausel; in der Verordnung wird das präzisiert, und dort wird etwa darauf hingewiesen, das betreffe Regierungs- und Verwaltungstätigkeit, die unentbehrlich sei, zivile Leitungsorganisationen, wirtschaftliche Landesversorgung, Versorgung mit unentbehrlichen Gütern und Dienstleistungen usw.

Die heutige Obergrenze liegt bei 40 000 Mann. Aber interessanterweise – ich habe das selber gar nicht realisiert, bis ich dem Problem nachging – sind von diesem Kontingent nur 18 000 ausgenutzt. Das müssen Sie in Relation zu einer Armee sehen, in der das Dienstalster bis 50 geht – bei den Offizieren ist es höher – und die 700 000 Mann umfasst.

Neu wird das gewaltig erweitert. Der Artikel 18 des neuen Militärgesetzes lässt Dienstbefreiungen für unentbehrliche Tätigkeiten zu. Sie werden aufgezählt und definiert, das wird noch zu regeln sein; z. B. müssen hauptberufliche Angehörige von Rettungsdiensten, unentbehrliches Personal im Gesundheitswesen, Angehörige des Grenzwachtkorps usw. gar nicht in den Dienst. Damit das nicht zum Schlupfloch für Militärflüchter wird, nehmen wir dort nur Leute, die die Rekrutenschule absolviert haben. In der Praxis werden wir nur solche nehmen, die schon einige WK geleistet haben. Diese sind vielleicht auch erst später in einem Wehrdienst tätig, mit 25, 26 oder 30 Jahren.

Nur so können wir die Wehrgerechtigkeit einigermaßen wahren. Das ergibt etwa 40 000 Freistellungen. Das sind noch nicht die 40 000 Mann, von denen wir vorhin gesprochen haben.

Artikel 147 Militärgesetz stellt fest – das entspricht diesem Artikel hier –, dass für wichtige Aufgaben der Gesamtverteidigung Militärdienstpflichtige vom Assistenzdienst und Aktivdienst befreit werden können. Diese leisten Ausbildungsdienst, gehen aber nicht in den Krieg. Hier ist es also nur auf den Aktivdienst bezogen.

Das ergibt mit dem bundesrätlichen Vorschlag, von Ihrer Kommission gestützt, weitere 40 000 Mann. Sie müssten also die nur zur Hälfte genutzten jetzigen 40 000 Mann zwischen 20 und 50 Jahren in einem Heer von 700 000 Mann vergleichen mit einer neuen Zahl von 80 000 Mann im Alter zwischen 20 und 42 Jahren in einem Heer von 400 000 Mann. Das bedeutet also eine gewaltige Vergrösserung des Reservoirs, und ganze acht Jahrgänge mehr stehen anderen Zwecken neu zur Verfügung.

Richtig ist, dass die Feuerwehren neue Aufgaben haben, die äusserst wichtig sind. Zur Koordination möchte ich nur sagen: Immerhin haben Herr Bundesrat Koller und ich mit dem Schweizerischen Feuerwehrverband ein intensives Gespräch geführt. Wir glaubten eigentlich, dort eine Einigung gefunden zu haben. Wahrscheinlich haben wir das falsch in Erinnerung. Wir haben damals 10 000 Dispensationen für die Feuerwehren ausgehandelt, und ich war etwas überrascht, dass es dann plötzlich 19 500 waren. Wir haben sicher nichts unterschrieben; es war ein freies Gespräch.

Neu bekommen die Feuerwehren 60 000 Zivilschutzpflichtige – Herr Schoch hat das gesagt – ab 20 Jahren dazu. Ich bin überzeugt, dass die Feuerwehren damit leben kann. Es wird ja auch nicht die ganze Schweiz gesamthaft brennen. Es ist viel gefährlicher, wenn irgendwo bei der Armee für den Einsatz Leute fehlen, als wenn sie vielleicht bei einer Feuerwehr fehlen, wo auch die Nachbarfeuerwehr helfen kann und wo notfalls auch die Rettungstruppen oder sogar das Katastrophenhilferegiment kommen können.

Wir brauchen eine obere Grenze im Gesetz, damit wir gegen die Begehrlichkeiten gewappnet bleiben, denn es kommen täglich Leute zu mir, aus dem Gesundheitswesen, von überall her, die mir beweisen, dass sie im Krisenfall unentbehrlich sind. Wenn keine Grenze festgelegt ist, geht das ins Uferlose. Es genügt zur Wehrgerechtigkeit noch nicht, einfach nur die Ausbildungsdienste zu leisten, wie bei den Dienstbefreiten,

sondern es geht natürlich auch darum, den Kopf im Ernstfall hinzuhalten. Solange die Wehrpflicht besteht – ich stehe nach wie vor zu dieser Wehrpflicht –, müssen wir die Ausnahmen restriktiv behandeln, weil wir sonst eine Lawine lostreten.

Wie soll ich einem normalen Bürger sagen, einem, der lieber Zivildienst oder etwas anderes tun möchte, dass er das nicht tun darf, obschon er mir beweist, dass er in einem Krisenfall in einem Spital genauso nötig wäre, wenn wir dann bei der Feuerwehr plötzlich andere Massstäbe ansetzen? Das kann man nicht machen. Das kann man erst dann vorsehen, wenn einmal z. B. eine allgemeine Dienstpflicht eingeführt würde.

Es geht also nicht um 6000 Leute mehr oder weniger, sondern um eine Grundsatzfrage, um ein Präjudiz, das in die falsche Richtung weist. Deshalb habe ich etwas länger gesprochen; denn über die Zahl könnte man sich streiten. Es geht um ein Präjudiz in die falschen Richtung; es geht um eine Grundsatzfrage.

Darum bin ich froh, wenn Sie sich Ihrer Kommission anschliessen.

Loretan: Ich möchte nicht rechthaberisch auftreten; ich glaube, ich habe auch nicht unbedingt diesen Ruf. Aber Sie gestatten mir noch einige kurze Bemerkungen.

Ich bin mit Herrn Küchler einverstanden: Die Armee ist keine Feuerwehr im engeren Sinne der Feuerwehr, sie hat natürlich, in einem übertragenen Sinne, auch solche Funktionen; da kann ich mich ihm anschliessen. Es geht aber gar nicht darum, durch die Armee eigentliche Feuerwehraufgaben ausführen zu lassen, sondern es geht darum, eine bescheidene Erweiterung der Möglichkeiten für Dispensationen zugunsten der Feuerwehren zu schaffen. In diesem Sinne stimmt die mir unterschobene Gleichung nicht.

Ich wiederhole: Wir brauchen in den Feuerwehren mit ihrem neuen Aufgabenkatalog junge, körperlich sehr leistungsfähige Leute zwischen 20 und 30 Jahren, genau diejenigen, die auch die Armee dringend glaubt beanspruchen zu müssen. Es geht ja nicht darum, nun im Gesetz festzulegen, wie viele Armeeangehörige zugunsten von welchem Dienst der Gesamtverteidigung zu befreien sind. Es geht um die Erhöhung der Möglichkeiten; sowohl dieser Artikel 7 als auch Artikel 147 des Militärgesetzes sind ja Kann-Vorschriften.

Der Bundesrat kann dann innerhalb der Obergrenzen dispensieren, oder er kann nach Artikel 18 Militärgesetz – noch besser – freistellen. Es geht um die Erhöhung des Spielraums, um rund 5000 bis 6000 Armeeangehörige.

Zur Differenz mit dem Schweizerischen Feuerwehrverband: Ich habe mich mit den Spitzen dieses Verbandes unterhalten. Sie gingen aus den Verhandlungen mit der Offerte des Militärdepartementes lautend auf 10 000 Aktivdispensationen weg. Sie gingen aus diesen Verhandlungen nicht in der Meinung weg, das sei nun so vereinbart. Deshalb kam dann später, nach der Ueberlegung «im stillen Kämmerlein», der Gegenvorschlag, der auf 19 500 Dispensationen lautet und der im übrigen sauber erarbeitet worden ist; die Tabellen liegen, nach Kantonen gegliedert, der EMD-Verwaltung vor.

Mir scheint, die Koordinationsprobleme unter den wichtigsten Trägern der Katastrophenhilfe müssen nochmals überdacht und vertieft behandelt werden. Alles Neue – ich gebe zu, meine Gedankengänge sind für viele wohl neu und etwas überraschend – benötigt eine gewisse Inkubationszeit. Ich möchte Ihnen und mir diese Zeit noch etwas verlängern und ziehe daher für heute den Antrag zurück. Wir sehen uns ja dann im März wieder, nicht bei Philippi, aber bei den Feuerwehren.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 8–11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

24 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Seite 1 der Botschaft

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon la page 1 du message

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.3402

Interpellation Huber

Einsatz der Flugwaffe im Rahmen von «Armee 95»

«Armée 95».

Engagement de l'aviation

Wortlaut der Interpellation vom 21. September 1993

Nach einer Äusserung des EMD ist der Erdkampfeinsatz der Flugwaffe im Rahmen von «Armee 95» nicht mehr vorgesehen.

Ich stelle dazu folgende Fragen:

1. Ist der Bundesrat der Auffassung, dass auf den Erdkampfeinsatz der Flugwaffe generell verzichtet werden kann?
2. Ist im Rahmen des bis heute nicht erschienenen Konzepts der operativen und taktischen Kampfführung eine Beeinflussung des Gefechtes durch den Oberbefehlshaber mit der Flugwaffe durch Bodeneinsätze ebenfalls nicht vorgesehen?

Texte de l'interpellation du 21 septembre 1993

Le DMF a annoncé que le projet «Armée 95» ne prévoyait plus de faire intervenir l'aviation dans les combats terrestres.

Voici les questions que j'adresse au Conseil fédéral à ce sujet :

1. Estime-t-il que l'on peut renoncer, de manière générale, à faire intervenir l'aviation dans les combats terrestres?
2. La stratégie, non encore dévoilée, qui servira de base à la conduite opérative et tactique des combats ne prévoira-t-elle pas non plus la possibilité, pour le commandant en chef de l'armée, d'influencer le cours des opérations en faisant intervenir l'aviation dans les combats terrestres?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bloetzer, Cavelty, Cottier, Gemperli, Küchler, Loretan, Meier Josi, Morniroli, Rhinow, Rhyner, Rüesch, Schallberger, Schmid Carlo, Seiler Bernhard, Uhlmann, Ziegler Oswald (16)

Huber: Durch die EMD-Information vom 23. August 1993 ist bekanntgeworden, dass der Geschäftsausschuss des EMD – gesetzlich heisst dieser nach Artikel 185 MO «Kommission für militärische Landesverteidigung» – unter dem Vorsitz von Bundesrat Villiger auf Antrag des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, Korpskommandant Fernand Carrel, im Zusammenhang mit der vorgezogenen Stilllegung von 80 Hunter-Kampfflugzeugen «im Armeeleitbild 95 die Fliegertruppe vom Erdkampf befreite». Der Hauptauftrag der Flugwaffe seien heute die Luftverteidigung, die Luftaufklärung, der Lufttransport.

Dieser Entscheid, der einen jahrelangen Konzeptionsstreit innerhalb der schweizerischen Flugwaffe betrifft, hat zu ver-

Militärorganisation und Truppenordnung. Totalrevision

Organisation de l'armée et administration militaire. Révision totale

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.072
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1107-1122
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 709

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.